

Jahresbericht des städtischen Petitionsausschusses

Jahresbericht über die Arbeit des städtischen Petitionsausschusses nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft

I. Bericht

Nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft legt der jeweilige Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) oder der Stadtbürgerschaft einen Jahresbericht vor. Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 8. Juni 2019 bis zum 1. März 2023 und differenziert nur im Hinblick auf die statistischen Daten. Die Petitionsausschüsse haben wegen der inneren Zusammenhänge ihrer Arbeit einen einheitlichen Bericht beschlossen.

Die Stadtbürgerschaft nimmt den Bericht des städtischen Petitionsausschusses zur Kenntnis.

1. Allgemeines

1.1 Die Petitionsausschüsse

Sowohl im Petitionsausschuss (Land) wie auch im Petitionsausschuss (Stadt) fungierten Claas Rohmeyer als Vorsitzender und Kevin Lenkeit als stellvertretender Vorsitzender. Die weiteren Mitglieder im staatlichen Ausschuss waren Birgit Bergmann, Günther Fließkowski, Mustafa Öztürk, Thomas Pörschke, Anja Schiemann, Janina Strelow, Dr. Oğuzhan Yazıcı und Maja Tegeler. Die weiteren Mitglieder im städtischen Ausschuss waren Birgit Bergmann, Bettina Hornhues, Mustafa Öztürk, Thomas Pörschke, Anja Schiemann, Ali Mehmet Seyrek, Dr. Oğuzhan Yazıcı und Maja Tegeler. Im Verlauf der WP wurde Maja Tegeler durch Olaf Zimmer ersetzt. Durch die Bildung der Gruppe L.F.M. kam des Weiteren Heinrich Löhmann in beiden Ausschüssen dazu. Der Abgeordnete Peter Beck, damals noch AfD-Fraktion, war nur bis zur zweiten Sitzung des Petitionsausschusses Mitglied.

Der Ausschuss besteht neben den elf Mitgliedern darüber hinaus aus elf stellvertretenden Mitgliedern.

Die erste Sitzung in der 20. Wahlperiode fand am 30. August 2019 statt, die letzte Sitzung am 21. April 2023.

Auch bei den für die Petitionsausschüsse zuständigen Mitarbeiter:innen der Bürgerschaftskanzlei haben sich personell Änderungen ergeben. Zunächst bestand das „Team Petitionen“ aus einem Ausschussreferenten, zwei Geschäftsstellenmitarbeiter:innen und zwei Protokollkräften. Wegen der mannigfaltigen Aufgaben wurde das Team 2021 durch die Einstellung eines Sachbearbeiters, der ausschließlich für den Petitionsbereich zuständig ist, verstärkt. Inzwischen arbeiten drei Geschäftsstellenmitarbeiter:innen, eine Referentin und der besagte Sachbearbeiter daran,

eine schnelle und sorgfältige Bearbeitung jeder einzelnen Petition durch den Ausschuss zu gewährleisten.

1.2 Das Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist im Grundgesetz in Artikel 17 enthalten, hiernach hat „[J]edermann [hat] das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“ Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (in der Folge BremVerf) selbst sieht kein eigenes Petitionsrecht vor, regelt allerdings in Artikel 105 Absatz 6 BremVerf die Bildung eines Petitionsausschusses. Diesem obliegt die Behandlung der einzeln oder in Gemeinschaft an die Bürgerschaft gerichteten Bitten, Anregungen und Beschwerden. Damit wird ausdrücklich auf das verfassungsrechtliche Petitionsrecht verwiesen. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (im Folgenden BremPetG) beschreibt das Petitionsrecht einfachgesetzlich so: „Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten, Beschwerden, Anregungen und Kritik (Petitionen) an die Bürgerschaft zu wenden. Der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen wird gewährleistet.“

Das Petitionsrecht besteht neben dem förmlichen Rechtsschutz und bietet ohne besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen eine sehr niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeit für Bürger:innen. Außerdem geht mit der Ausübung des Petitionsrechts keinerlei Kostenrisiko einher. Jede Person, unabhängig vom Alter, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz, kann auf diesem Weg staatliches Handeln überprüfen lassen und zugleich Anregungen und Vorschläge direkt an die Volksvertretung und die zuständigen Stellen richten. Die Petent:innen bekommen einen Einblick in die Rationalität administrativen Handelns und in die demokratischen Kontrollmechanismen, damit kann jede Petition auch zu mehr Verständnis für staatliches Handeln und zur demokratischen Bildung beitragen. Und auch die Vertreter:innen der einzelnen Senatsressorts bekommen ein Gefühl für die Auswirkungen Ihrer Entscheidungen.

Für die Bremische Bürgerschaft schafft jede Petition die Gelegenheit, Einblick in die Praxis administrativen Handelns zu bekommen und die etwaigen Schwierigkeiten, ihre Ursachen und Gründe auszuloten. Die mannigfaltigen Anliegen der Menschen, die in Petitionen ihren Ausdruck finden, sind ein „soziales Frühwarnsystem“, das die Abgeordneten und Fraktionen in die Lage versetzt, auch vorbeugend Maßnahmen anzuregen. Dementsprechend kann nach § 5 Absatz 8 BremPetG die parlamentarische Prüfung auch auf Sachverhalte ausgeweitet werden, die bei der Behandlung der Petition bekannt werden, aber nicht vom Anliegen der Petent:in umfasst sind. Dies wurde insbesondere im Zusammenhang mit den Petitionen aus der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen relevant.

In einem Enquetebericht des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1972 wird diese doppelte Funktion des parlamentarischen Petitionsrechts – Mitwirkungsmöglichkeit der Bürger:in und „soziales Frühwarnsystem“ für das Parlament – hervorgehoben. Es sei deshalb notwendig, dass sich das Parlament dieser Chancen bewusst ist und über die Einzelüberprüfung der Petitionen hinaus durch ihre Auswertung und Analyse sich der Möglichkeit zur

Verbesserung des Verhältnisses von Bürger:in und Staat bedient. Hierzu dienen die Jahresberichte des Petitionsausschusses.

1.3 Das Petitionsverfahren

Petitionsberechtigt ist jede natürliche Person – ohne Einschränkungen (§1 Absatz 1 BremPetG). Das jeweilige Anliegen kann sich nach Absatz 2 auf ein Handeln oder Unterlassen des Senats, der Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltungen unter Mehrheitsbeteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, sofern und soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Nach § 2 Absatz 1 können Petitionen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses eingereicht werden, sie müssen den:die Antragssteller:in erkennen lassen und unterzeichnet sein. In der Praxis weit häufiger wird diese Schriftform nach Absatz 2 durch die elektronische Form ersetzt und die Petitionen werden über das im Internet zur Verfügung gestellte Formular eingereicht. Seit der Änderung des Petitionsgesetzes (dazu 2.) kann nach Absatz 3 eine Petition auch per E-Mail eingereicht werden, sofern sie Name, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse des Absenders enthält.

Geht eine Petition über die verschiedenen Wege bei der Bürgerschaftskanzlei ein, wird zunächst die Petitionsfähigkeit überprüft, das heißt, die Einhaltung der Formvorschriften, die sachliche Zuständigkeit und die Abwesenheit von Gründen, die gegen eine Prüfung sprechen (§ 3 Absatz 1 BremPetG). Petitionen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft fallen, werden nach § 3 Absatz 2 an die zuständigen Stellen weitergeleitet, wenn der:die Petent:in einwilligt.

Ein petitionsfähiges Anliegen wird als Petition angelegt und je nach Zuständigkeit dem städtischen oder staatlichen Petitionsausschuss zugeordnet. Je nach Ressortzuständigkeit wird ein:e Berichterstatter:in aus dem Kreis der Angehörigen der Petitionsausschüsse bestimmt und diesen zur Verfügung gestellt. Außerdem wird der:die Petent:in über den Eingang der Petition informiert.

Nun wird die Petition dem zuständigen Senatsressort mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen (§ 5 Absatz 5 BremPetG) übermittelt. Nach Eingang der Stellungnahme wird diese dem:r Petent:in zur möglichen Erwiderung innerhalb eines Monats zugesandt und dem:r jeweiligen Berichterstatter:in und dem Petitionsausschuss zur Verfügung gestellt. Eine eventuelle Erwiderung wird wiederum dem Senatsressort zur eventuell erneuten/ergänzenden Stellungnahme übermittelt. Sind die Ausführungen des Senatsressorts nach Sichtung durch die Bürgerschaftskanzlei und nach Auffassung des Berichterstattenden nicht ausreichend, kann schriftlich eine ergänzende Stellungnahme eingefordert werden.

Wenn die Petition mit dem Wunsch nach Veröffentlichung über das Petitionsportal der Bremischen Bürgerschaft eingereicht wird, erfolgt diese nach Prüfung der Voraussetzungen des § 9 BremPetG. Sollten die Voraussetzungen nicht vorliegen, werden Petitionen trotzdem nach § 9 Absatz 8 BremPetG wie nicht öffentliche Petitionen behandelt und der:die Petent:in entsprechend informiert. Petitionen, die im Petitionsforum veröffentlicht werden,

können innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitgezeichnet und diskutiert werden.

Nach § 10 Absatz 3 BremPetG werden öffentliche Petitionen in der Regel öffentlich beraten, wenn sie innerhalb der Mitzeichnungsfrist von mindestens 50 Personen unterstützt wurden. Dies ist eine Neuerung, die mit der Änderung des BremPetG einhergeht (dazu 2.). Der Ausschuss kann auch entscheiden, dass zu Petitionen, die das Quorum von 50 Unterzeichner:innen nicht erreichen, öffentliche Beratungen stattfinden, wenn sich ein öffentliches Interesse aus anderen Gesichtspunkten ergibt. Zu den Beratungen der einzelnen Petitionen in den Sitzungen der Petitionsausschüsse werden die jeweiligen Ressortvertreter:innen, die Petent:innen und gegebenenfalls Vertreter:innen der Ortsämter und Beiräte eingeladen. Allen wird die Gelegenheit gegeben, ihre Anliegen zu erörtern.

Ist die Beratung einer Petition abgeschlossen, machen die Petitionsausschüsse dem Landtag beziehungsweise der Stadtbürgerschaft Beschlussvorschläge nach § 12 BremPetG. Sie können die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuleiten (Absatz 1 Nummer 1); die Petition als erledigt erklären (Absatz 1 Nummer 3) und die Petition dem Senat, den Fraktionen, Deputationen oder Fachausschüssen zur Kenntnis geben (Absatz 1 Nummer 4) – (auch hier haben sich Änderungen ergeben, dazu 2.). Die Bürgerschaft (Landtag) beziehungsweise die Stadtbürgerschaft können dann entsprechend den Beschlussvorschlägen beschließen, die Petition kann auch nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 an den jeweiligen Petitionsausschuss mit der Bitte um erneute Überprüfung zurücküberwiesen werden.

Wird eine Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet, hat dieser nach § 12 Absatz 2 BremPetG die Pflicht, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu berichten, was er aufgrund der überwiesenen Petition und in anderen gleichgelagerten Fällen veranlasst hat. Wenn der Senat der Bitte um Abhilfe nicht nachkommt, muss der:die zuständige Senator:in auf Ersuchen der Petitionsausschüsse in einer der Sitzungen die Gründe mündlich darlegen.

Die Petent:innen werden vom Beschluss der Bürgerschaft über ihre Petition schriftlich benachrichtigt, damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Jenseits der formalisierten, regelmäßig stattfindenden Termine hat der städtische Petitionsausschuss diverse darüber hinausgehende Formate in unterschiedlichen Ausprägungen und Intensitäten durchgeführt. Diesbezüglich haben die Ausschüsse nach § 5 BremPetG weitreichende Informationsrechte. So wurden zu verschiedenen Petitionen Einzeltermine mit den jeweiligen Senator:innen, Staatsrät:innen und/oder entsandten Referent:innen durchgeführt, wenn dies etwa eine besondere Dringlichkeit oder Brisanz erforderte oder die Petitionen eine über die reguläre Sitzung hinausgehende Befassung erforderten. Dies wurde mehrfach ergänzt durch informelle Hintergrundgespräche vom Ausschussvorsitzenden und jeweils zuständigen Berichterstatter:innen mit den jeweils zuständigen Senator:innen am Rande der Plenarwochen. Auch wurden informelle Treffen mit Petent:innen in Fällen abgehalten, in denen das Petikum dies erforderte, etwa bei Inobhutnahmen von Kindern. In einem anderen Fall, den Grabungsarbeiten auf dem ehemaligen Gräberfeld an der Reitbrake, ließ sich der Ausschuss zweimal in deren Verlauf die

jeweiligen Zwischenstände und -erkenntnisse von der federführend zuständigen Landesarchäologin erläutern.

Wie bereits erwähnt, können die Petitionsausschüsse in Fällen, in denen der Senat der Bitte um Abhilfe nicht nachkommt, in die Sitzungen einladen, um die Gründe darzulegen. Eine Besonderheit hierbei ist, dass in diesem Fall die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator in persona und nicht als Senatsressort zu verstehen ist. Daraus folgt, dass für die mündliche Darlegung im Gegensatz zu den Erörterungen im Rahmen der regulären Sitzungen kein:e Referent:in entsandt werden kann, sondern die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator beziehungsweise die zuständige Vertretung im Amt in die Sitzung zu entsenden ist.

Der Ausschuss sieht in diesem Instrument ein überaus probates und angemessenes Mittel, weil somit ein abschlägiges Votum des Senats nicht mit einer bloßen, unwidersprochenen Verkündung beendet ist. Vielmehr bietet die Einladung an das zuständige Senatsressort die Möglichkeit, die genaueren Beweggründe für die Entscheidung erläutert zu bekommen, diese zu diskutieren und in einen konstruktiven Austausch hinsichtlich des weiteren Vorgehens im konkreten Fall oder ähnlich gelagerten Fällen einzutreten.

1.4 Zusammenarbeit mit Beiräten und Ortsämtern

Ein wichtiges Element bei der Entscheidungsfindung für die Abschlussempfehlung einer Petition kommt der Zusammenarbeit mit Beiräten und Ortsämtern zu. Der jeweilige Beirat berät und beschließt gemäß § 5 Absatz 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und kann auf Basis dessen eine Expertise in örtlichen Angelegenheiten sowie den politischen Willen der Ortspolitik beisteuern – gleiches gilt auf behördlicher Ebene für die Ortsamtsleiter:innen. Aus diesem Grund werden für alle Petitionen mit Betroffenheit eines oder mehrerer Ortsamtsbereiche die jeweiligen Ortsamtsleitungen und Beiratssprecher:innen in die regulären Sitzungen und zu Ortsbesichtigungen eingeladen. Des Weiteren lässt sich der städtische Petitionsausschuss über die Bürgerschaftskanzlei über bestehende Beiratsbeschlüsse informieren oder bittet die Beiräte über das jeweilige Ortsamt zu bestimmten Fragestellungen um Stellungnahme.

2. Änderung des Petitionsgesetzes

In der 10. Sitzung des Petitionsausschusses (Land) vom 3. Juli 2020 einigten sich alle Fraktionen auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Evaluation des Petitionsgesetzes, um auf der Grundlage der Vorschläge der Bürgerschaftskanzlei zur Optimierung des Petitionsverfahrens das Petitionsgesetz zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen vorzubereiten.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 25. September 2020 statt. Es folgten insgesamt sechs Sitzungen, in denen das Petitionsrecht allgemein, die Behandlung von Petitionen zur Bauleitplanung nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 BremPetG, die Einreichung von Petitionen per E-Mail, Petitionen zu belastenden und begünstigenden Verwaltungsakten nach § 3 Absatz 3 Ziffer 2 BremPetG, die Veröffentlichung von Petitionen und die Möglichkeit eines Quorums, sowie kleinere redaktionelle Änderungen des Petitionsgesetzes thematisiert wurden. Darüber hinaus wurden datenschutzrechtliche Implikationen des Petitionsverfahrens behandelt. Zur Behandlung von Petitionen nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 BremPetG (Petitionen, die ein laufendes Bauplanungsverfahren betreffen) waren die Fraktionen der CDU und der

FDP für eine Rückgängigmachung der letzten Änderung des Petitionsgesetzes aus dem Jahr 2016 (Brem.GBl. 2009, 473). Die Regelung sei nicht petent:innenfreundlich, da die Befassung der zuständigen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung lange dauern könne und dem Petitionsausschuss nach der Befassung nur noch ein sehr kurzes Zeitfenster bliebe, die Anliegen der Petition zu erörtern, bis der Bauleitplan in der Bürgerschaft beschlossen würde. Sie forderten die Möglichkeit einer parallelen Behandlung als Stellungnahme im Bauplanungsverfahren und als Petition im Ausschuss. Auch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Im Ergebnis einigte sich die Arbeitsgruppe fraktionsübergreifend darauf, dass es künftig, zusätzlich zu den bestehenden Formen der Petitionseinreichung, möglich sein solle, eine Petition per E-Mail einzureichen. Dadurch wurde ein niedrigschwelliges Angebot geschaffen, das dennoch den Anforderungen an Schriftlichkeit genüge. Außerdem wurde nach einem Vorschlag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE die Möglichkeit von Bürgersprechstunden in der Justizvollzugsanstalt nunmehr ausdrücklich geregelt.

Die Arbeitsgruppe sprach sich ferner für die Einführung eines Quorums aus, wie es in allen anderen Landtagen und im Bundestag Voraussetzung für die Behandlung in öffentlicher Sitzung sei. Trotzdem solle die Anzahl der erforderlichen Mitzeichnungen mit 50 bewusst klein gehalten werden und der Ausschuss solle sich die Möglichkeit erhalten, auch Petitionen unterhalb dieser Schwelle in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Darüber hinaus wurden kleinere Änderungen beschlossen, die die Streichung überflüssiger Regelungen beinhalten, dies führte zur Streichung einiger Erledigungsformen in § 12 BremPetG (alte Fassung), die praktisch keine Relevanz hatten. Keine Einigung konnte in Bezug auf Anpassungen des § 3 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 BremPetG erzielt werden.

Die Änderungen wurden in Folge der 6. Sitzung im Umlaufverfahren durch die Arbeitsgruppe einstimmig beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) übermittelt und in dessen 38. Sitzung vom 6./7. Juli 2022 beschlossen. Das Gesetz ist am 26. Juli 2022 in Kraft getreten.

3. Bürger:innenkontakte

Auch in der 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft wurden regelmäßig in unterschiedlichen Stadt- und Ortsteilen Bremens Sprechstunden für Bürger:innen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sprechstunden haben Bürger:innen ortsnah die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar mit einzelnen Abgeordneten zu erörtern. Dabei werden Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und Petitionen teilweise direkt vor Ort verfasst und vom Personal der Bürgerschaftskanzlei direkt transkribiert. Diese Veranstaltungen werden vonseiten der Pressestelle der Bürgerschaftskanzlei jeweils im Vorfeld sowohl auf den Social-Media-Kanälen und der Website der Bremischen Bürgerschaft wie auch in den regionalen Printmedien angekündigt, um eine möglichst große Vielfalt in der Bevölkerung anzusprechen und einzuladen.

Insgesamt wurden im Zeitraum von November 2019 bis zum Februar 2023 zwölf Sprechstunden an verschiedenen Standorten durchgeführt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass im Zuge der Coronapandemie lediglich ein avisierter Termin im April 2020 abgesagt werden musste und alle anderen Sprechstunden unter

Beachtung der jeweils gültigen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden konnten.

Neben den Terminen in den Stadt- und Ortsteilen wurden auch zwei Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt Bremen durchgeführt, die mit 23 Eingaben außerordentlich gut nachgefragt waren. Da sich auf Grundlage der individuellen Petitionen auf einer übergeordneten Ebene übergreifende Thematiken herauskristallisierten, wurden der Staatsrat der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie die Leiterin der zuständigen Abteilung 4 der Senatorin für Justiz und Verfassung zu einer Sondersitzung in nicht öffentlicher Behandlung in den Ausschuss eingeladen, um die Einzelfälle zu erörtern, übergeordnete Aspekte anzusprechen sowie Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Ein Novum waren die beiden in dieser Wahlperiode zusätzlich durchgeführten telefonischen Sprechstunden für Bürger:innen. Die Erfahrung zeigt, dass dieses Format insbesondere für lebensältere Mitbürger:innen mit geringer IT-Affinität oder Personen mit einer eingeschränkten Mobilität eine sinnvolle Ergänzung zu den Präsenzveranstaltungen darstellen kann.

Ein weiterer Zusammenhang, in dem die Mitglieder des städtischen Petitionsausschusses und die Bürger:innen miteinander in Kontakt treten können, sind die Ortsbesichtigungen zu einzelnen Petitionen, wovon in der 20. Wahlperiode 18 Termine durchgeführt wurden. Hierbei ist neben dem persönlichen Eindruck der Verhältnisse vor Ort besonders wichtig, die Beteiligten zusammenzuführen, zwischen ihnen zu vermitteln und Lösungsvorschläge zu entwickeln. In der Regel wurden für die Termine circa fünf bis acht Petitionen gesammelt und von der Bürgerschaftskanzlei eine Route zum Abfahren der Örtlichkeiten entwickelt und unter Beachtung der Vorgaben des Tarif- und Vergabegesetzes jeweils ein Busunternehmen beauftragt, welches die Ausschussmitglieder und das Personal der Bürgerschaftskanzlei zu den einzelnen Orten fuhr. Des Weiteren wurden einige Ortsbesichtigungen als Einzeltermine bei eigener Anfahrt der Beteiligten durchgeführt. Neben den anwesenden Ausschussmitgliedern wurden die Petent:innen, die Referent:innen des jeweils betroffenen Fachressorts und die örtlich zuständigen Ortsamtleitungen und Beiräte eingeladen. Zudem waren häufig Anwohner:innen beziehungsweise anderweitig betroffene Bürger:innen sowie Vertreter:innen der Presse anwesend. Neben dem Kontakt vor Ort spielen Ortsbesichtigungen eine große Rolle bei der Entscheidungsfindung des Ausschusses im Zusammenspiel mit den Stellungnahmen der Fachressorts, den Erwidern der Petent:innen sowie den Anhörungen in öffentlicher Sitzung im Falle öffentlicher Petitionen.

Die öffentlichen Sitzungen, welche turnusgemäß monatlich jeweils auf staatlicher und städtischer Ebene abgehalten werden, bilden einen weiteren entscheidenden Baustein in Bezug auf die direkten Kontakte der Ausschussmitglieder mit den Bürger:innen. Auch hier ergehen Einladungen an die Petent:innen, das jeweilige Senatsressort und bei Betroffenheit an das örtlich zuständige Ortsamt. Zudem stehen die Sitzungen der Öffentlichkeit und der Presse offen. Mit Novellierung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft aus dem Juli 2022 wurde ein Quorum von 50 Mitzeichnungen für die Behandlung öffentlicher Petitionen in öffentlicher Sitzung implementiert. Gleichwohl steht es den Ausschussmitgliedern frei, bei entsprechender Relevanz abweichend bei geringer Mitzeichnung eine Behandlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. In der 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft wurden 39 Sitzungen des staatlichen und 38 Sitzungen des städtischen Petitionsausschusses abgehalten. Diese bilden gleichsam das Herzstück der Arbeit des Petitionsausschusses.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Novellierung des Petitionsgesetzes und den direkten Kontakten mit den Bürger:innen bildete die Öffentlichkeitsarbeit des städtischen Petitionsausschusses ein weiteres Kernanliegen, welches die Arbeit während der 20. Wahlperiode prägte. Dem zugrunde lag die Intention, das Petitionswesen als solches bekannter zu machen und weitere Bevölkerungskreise dazu zu ermuntern, von der Möglichkeit einer Petition Gebrauch zu machen. Außerdem wurde die Notwendigkeit gesehen, die parlamentarischen Petitionsausschüsse neben den privaten Petitionsplattformen sichtbar zu machen (siehe dazu 7.)

Dazu wurde zunächst von der Mediengestalterin der Bürgerschaftskanzlei ein ansprechendes Corporate Design für den städtischen Petitionsausschuss entworfen. Dieses bildet die übergeordnete grafische Klammer aller Medien, mit denen der Ausschuss in Außenwirkung tritt. Dies betrifft gleichermaßen die Ankündigungen für Veranstaltungen, die „Rollup“-Aufsteller für die Sitzungen, Sprechstunden und sonstigen Veranstaltungen sowie den Flyer und die Give-aways (Visitenkarten, Kugelschreiber, Brillenputztücher) des städtischen Petitionsausschusses. Der Flyer wurde im Zuge personeller Veränderungen im Ausschuss aktualisiert und fortwährend in den Aufstellern der Bremischen Bürgerschaft vorgehalten.

Eine große Bedeutung für die Öffentlichkeitsarbeit kommt dem Imagefilm zu, den der Ausschuss in der 20. Wahlperiode produzierte. In diesem wird in verständlicher Sprache anhand eines lebenspraktischen Beispiels (Eingabe wegen der Vermüllung einer Stelle in einem Grünzug wegen geringer Entsorgungskapazitäten) das gesamte Petitionsverfahren vom Entschluss der fiktiven Petentin, eine Petition einzureichen, bis zum Abschluss des Verfahrens unter Beteiligung der originalen Ausschussmitglieder einfach nachvollziehbar dargestellt. Der Film wurde im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt und ist sowohl auf der Website der Bremischen Bürgerschaft als auch auf einem öffentlichen Videoportal abrufbar. Des Weiteren wurde der Film im Rahmen der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Wiesbaden vorgestellt, wo er auf großes Interesse vonseiten der anwesenden Parlamentarier:innen des Bundes und der Länder traf.

Der Ausschuss nutzte verschiedene Veranstaltungen wie den jährlich stattfindenden Tag des offenen Denkmals oder den „Marktplatz“ in der Bürgerschaft am Tag der Demokratie des Landesinstitut für Schule (LIS), um sich mit einem Infostand zu präsentieren und mit interessierten Bürger:innen ins Gespräch zu kommen.



5. Zusammenarbeit

Ein wichtiger Aspekt im Selbstverständnis der Petitionsausschüsse der Bremischen Bürgerschaft ist die Zusammenarbeit mit weiteren mit dem Petitionswesen befasste Instanzen, und dies von der lokalen Ebene bis zur Bundessphäre. Im Bundesland Bremen ist der staatliche Petitionsausschuss für Petitionen auf Landesebene und der städtische Petitionsausschuss für Petitionen auf der kommunalen Ebene Bremens zuständig. Unabhängig davon besteht bei der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, welcher in eigener Zuständigkeit Petitionen auf kommunaler Ebene Bremerhavens behandelt. Vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe, inhaltlicher Überschneidungen beziehungsweise Analogien und Verweisungen aufgrund der Zuständigkeit von Bremen nach Bremerhaven und vice versa wurde erstmalig eine gemeinsame Arbeitstagung im Fischereihafen Bremerhaven durchgeführt. Dabei wurden neben einem Austausch über die Arbeitsweisen der jeweiligen Ausschüsse die Novellierungen des Bremischen Petitionsgesetzes und des Petitionsortsgesetzes Bremerhaven diskutiert.

Auf überregionaler Ebene fanden ein Besuch der Bremischen Ausschüsse beim Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags in Hannover und ein Gegenbesuch in Bremen statt. Neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch war beim erstgenannten Termin das prägende Junktim ein in beiden Bundesländern verfolgtes Petikum zur Ferienregelung, wobei sich die Bremer Petition explizit auf die Niedersächsische Petition bezog. Da die Ferienregelungen der beiden Bundesländer aufeinander abgestimmt sind, war im vorliegenden Fall der analogen Petitionen auch ein Abstimmen der Petitionsausschüsse Niedersachsens und Bremens sinnvoll. Beim Gegenbesuch wurde der Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages sodann zu einer regulären Sitzung der Bremischen Ausschüsse eingeladen. Dieser erstmalige Austausch, sowohl mit Bremerhaven als auch mit Niedersachsen soll in den nächsten Wahlperioden fortgeführt werden.

Des Weiteren fielen in die 20. Wahlperiode zwei Termine zur Zusammenarbeit auf Bundesebene, die Tagungen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im Jahr 2020 in Dresden und im Jahr 2022 in Wiesbaden. Diese dienen auf einer allgemeinen Ebene dem Austausch und der Abstimmung der einzelnen Arbeitsweisen der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der dahinterstehenden Verwaltungseinheiten. Zudem werden im Konkreten aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen Umsetzung des Petitionswesens diskutiert. So waren auf beiden Veranstaltungen Kernanliegen der Umgang mit privaten Petitionsplattformen, Studien über die soziokulturelle beziehungsweise demografische Zusammensetzung von Petent:innen und die Bedeutung von Onlinepetitionen als Partizipationsform.

Zudem wurde auf der Tagung in Wiesbaden die Entwicklung und Implementierung eines gemeinsamen Petitionsportals des Bundes und der Länder beschlossen. Es wird voraussichtlich am 17. April 2023 freigeschaltet und bietet Bürger:innen die Möglichkeit über ein Portal einen Überblick über die einzelnen Petitionsausschüsse zu bekommen und über Links auf die entsprechenden Seiten geleitet zu werden.

Die nächste Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im Jahr 2024 wird in Bremen stattfinden.

6. Corona

Die Coronapandemie traf die Petitionsausschüsse, wie auch die anderen Ausschüsse, relativ unvorbereitet und hat die gesamte Bürgerschaft, deren Sitzungen in der Regel öffentlich und in Präsenz stattfinden (§ 79 Absatz 1 Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft) vor eine große Herausforderung gestellt. Dabei macht der besondere Bürger:innenkontakt die Arbeit der Petitionsausschüsse gerade aus. Dieser Kontakt sowie die Sitzungen mussten sodann in den digitalen Raum verschoben werden und per Videokonferenz mit einer hohen Anzahl von Teilnehmenden durchgeführt werden. Bürger:innensprechstunden wurden zunächst verschoben, dann jedoch unter den jeweils geltenden Coronaregelungen abgehalten, da nicht alle Bürger:innen über die Möglichkeit verfügen, an Videokonferenzen teilzunehmen. Auch die Ortsbesichtigungstermine wurden unter erschwerten Bedingungen durchgeführt. So sollte beispielsweise in der Petition L 19/270 Brandschutz Deponie Grauer Wall erstmalig am 18. Dezember 2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden, dieser Termin wurde auf den 15. Januar 2021 verschoben und die Besichtigung ist unter Beteiligung der Mindestanzahl von Personen (Vorsitzender, Berichterstatter, der Abgeordneten Brünjes und der Ausschussreferentin) durchgeführt worden. Normalerweise besichtigt der komplette Ausschuss, außerdem sind Vertreter:innen der Ressorts, der Ortsämter und Beiräte, die Petent:innen selbst und eine Protokollantin anwesend.

Im Verlauf der Pandemie gab es außerdem eine Vielzahl von Petitionen mit Coronabezug mit Betroffenheit der unterschiedlichen Senatsressorts. Als originär zuständiges Ressort betrafen etliche Petitionen den Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Diese betrafen etwa Themen wie Coronatests, Impfzentren, Impfstoffe, die Barrierefreiheit von Schnelltestzentren, die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, die Verpflichtung zum Tragen von Schutzmasken, Restriktionen durch die jeweiligen Verordnungen, die 3-G- beziehungsweise 2-G-Regelungen und die Isolationspflicht. Hierbei gab es häufig Überschneidungen mit dem Innenressort, welches für die Überwachung und den Vollzug der jeweiligen Bestimmungen zuständig ist. Eine Überschneidung bestand hier in der Zuständigkeit mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Hinblick auf die Maskenpflicht im ÖPNV. Darüber hinaus betrafen mehrere Petitionen den Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung, etwa hinsichtlich der Zulassung von Geschwistern bei der Einschulung, zu Maßnahmen zum Schutz des pädagogischen Personals, der Thematik der Schulschließungen beziehungsweise des Präsenz- versus Distanzunterrichts und zur Benotung der Abiturprüfungen vor dem Hintergrund der Erschwernisse im Zuge der Pandemie. Charakteristisch war bei diversen Petitionen mit Coronabezug zudem die Tatsache, dass dazu Eingaben sowohl mit Pro- als auch mit Kontraausrichtung eingereicht wurden. Aufgrund der hohen Dynamik des Pandemiegeschehens stand der Ausschuss zuweilen vor der Herausforderung, dass sich die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung bereits anders darstellten als zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition beziehungsweise der Erstellung der senatorischen Stellungnahme. Insgesamt stellte die Coronapandemie wie die Gesellschaft insgesamt auch den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft vor eine neuartige, ungekannte Situation, die zuweilen nichts Anderes als inkrementelle Verfahrensschritte zuließ.

7. Der Umgang privater Petitionsplattformen mit persönlichen Daten

Immer wieder ist es in der WP dazu gekommen, dass Petitionen, die auf der Petitionsplattform der Bremischen Bürgerschaft zur Mitzeichnung veröffentlicht wurden, von der openPetition gGmbH, teilweise

mit Klarnamen der Petent:innen und ohne deren Zustimmung, auf der eigenen Homepage „gespiegelt“ wurden. openPetition ist aus einer ehrenamtlichen Initiative von Jörg Mitzlaff entstanden und seit April 2010 online. Im Juli 2012 wurde die openPetition gemeinnützige GmbH von den Gesellschaftern Jörg Mitzlaff und Campact e. V. gegründet. Sie ist als gemeinnützige GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Die Praxis des „Spiegelns“ von Petitionen auf der eigenen Homepage ohne Einwilligung der Petent:innen ist aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sehr problematisch, weswegen die Ausschüsse einen Fall zum Anlass genommen haben, die Einschätzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um eine rechtswidrige Praxis handelt, weil personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage, ohne berechtigtes Interesse und ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden. Da die openPetition gGmbH ihren Sitz in Berlin hat, ist die dortige Datenschutzbeauftragte für den Fall zuständig. Daraufhin entschieden die Petitionsausschüsse Anfang Dezember 2020 den Fall der Berliner Datenschutzbeauftragten zur Prüfung und gegebenenfalls zur Ahndung vorzulegen. Nach eingehender Prüfung bestätigte das Untersuchungsergebnis im Juli 2021 die Einschätzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Ausgehend von der Feststellung eines Verstoßes wurde das Unternehmen auf die mangelnde Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung hingewiesen und aufgefordert, die rechtswidrige Praxis zu unterlassen. Der datenschutzrechtliche Verstoß wurde allerdings nur in der Veröffentlichung der Petitionen samt Klarnamen gesehen, die Veröffentlichung der Petitionen ohne Namen ist als unbedenklich eingestuft worden. Die Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in der Anlage beigefügt.

Trotz der Aufforderung, das sogenannte Spiegeln einzustellen, kam es in der Folge immer wieder zu solcherart Verstößen gegen das Datenschutzrecht. Wenn die Bürgerschaftskanzlei auf einen Fall aufmerksam wird, wird der:die Petent:in informiert und auf seine:ihre rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen.

Aus Sicht der Petitionsausschüsse ist das Geschäftsmodell der privaten Petitionsplattformanbieter insgesamt problematisch, da Daten gesammelt werden, ohne dass ein formelles Petitionsverfahren eingeleitet wird. Dabei wird suggeriert, dass die Eingaben bei openPetition ein Petitionsverfahren in Gang setzen, was nicht der Fall ist. Einzig und allein die Daten der Petent:innen und der Unterzeichner:innen werden erfasst.

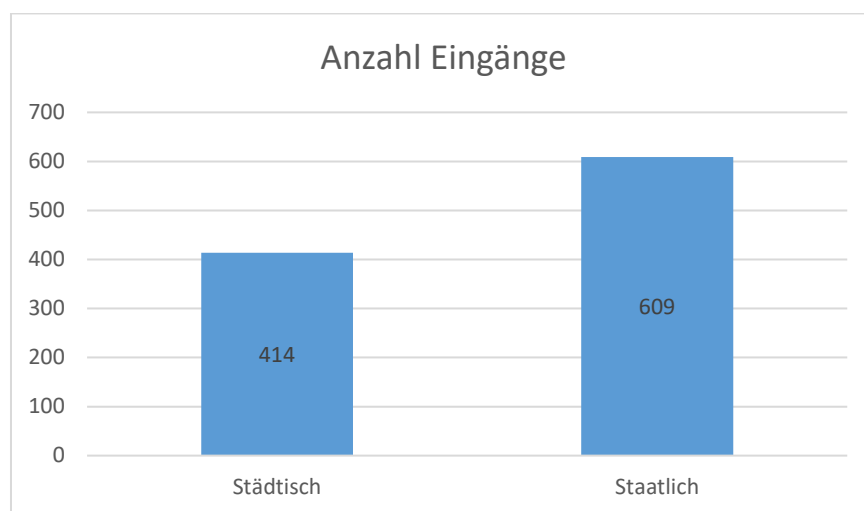
Im Zusammenhang mit einzelnen auf der Seite veröffentlichter Eingaben wird von der openPetition gGmbH entschieden, diese über das Onlineformular des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft in eigenem Namen (Jörg Mitzlaff) einzureichen. Hierzu willigen die eigentlichen Petent:innen in den Nutzungsbedingungen bei openPetition ein, weswegen dies nach § 1 Absatz 5 des BremPetG zulässig ist. Auch die Stellungnahmen und die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft werden dann auf der Homepage von openPetition veröffentlicht. Ob die eigentlichen Petent:innen informiert werden, ist nicht klar. Handelt es sich um eine öffentliche Petition, muss sich Herr Mitzlaff in der öffentlichen Sitzung wiederrum von den eigentlichen Petent:innen vertreten lassen, da die openPetition gGmbH das Anliegen, die Gründe für die Eingabe und dessen Kontext nicht kennen. Eine Petentin, die ihre eigene Eingabe bei openPetition dann nach circa zwei Jahren im Ausschuss als Petition vertreten konnte, gab an, nicht gewusst zu haben, dass die Eingabe bei openPetition kein rich-

tiges Petitionsverfahren in Gang setzte. Die Möglichkeit, direkt Eingaben bei den einzelnen Landesparlamenten zu machen, habe sie nicht gekannt, diese Variante hätte ihr viel Zeit gespart.

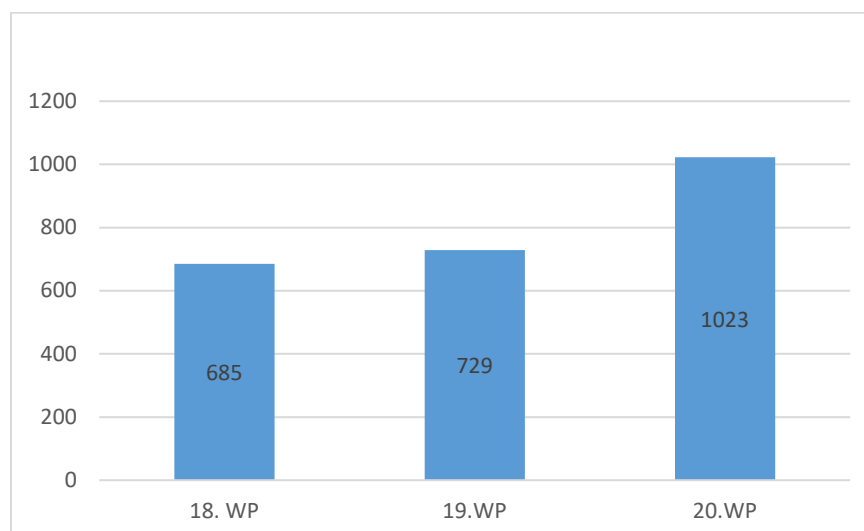
Dieser Fall steht exemplarisch für die Problematik der privaten Petitionsplattformen. Die Eingaben führen eben gerade nicht zur Befassung durch die Parlamente und zur Stellungnahme der Regierungen. Es ist außerdem völlig intransparent, welche Kriterien openPetition heranzieht, um zu entscheiden, welche Eingaben in eigenem Namen eingereicht werden. Umso wichtiger ist die Öffentlichkeitsarbeit der Petitionsausschüsse und die Freischaltung der gemeinsamen Petitionsplattform der Länder und des Bundes, um die „richtigen“ Petitionsplattformen deutlich sichtbar zu machen.

8. Zahlen

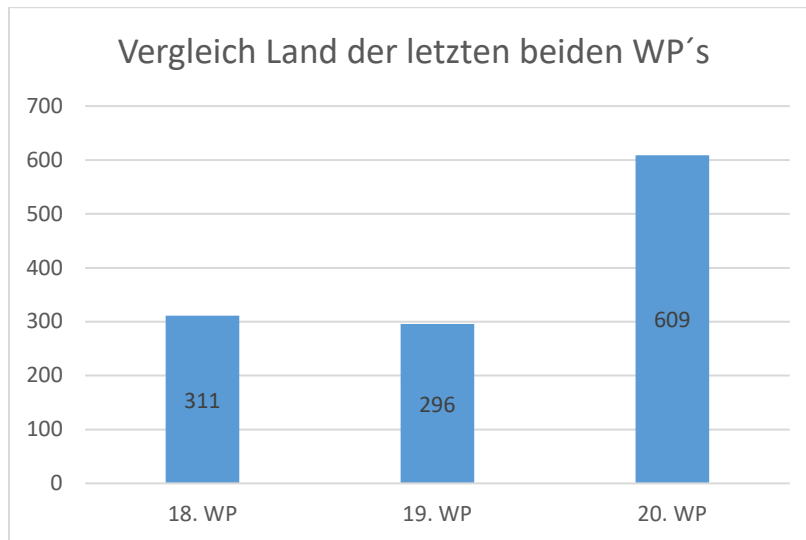
Insgesamt sind in der letzten Wahlperiode 1 023 Petitionen im städtischen und staatlichen Petitionsausschuss erfasst worden (Stichtag der Zählung für diesen Bericht ist der 1. März 2023). Davon entfallen 414 Petitionen auf den städtischen und 609 Petitionen auf den staatlichen Ausschuss.



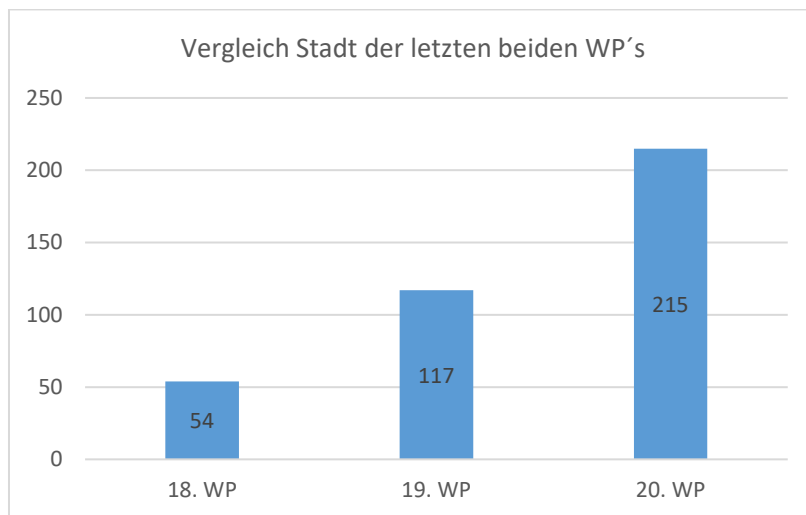
Dies ist im Vergleich zu den vorherigen Wahlperioden (WP) ein Anstieg. In der 18. WP sind insgesamt 685 und in der 19. WP 729 Petitionen eingegangen.



Im staatlichen Petitionsausschuss sind in der 18. WP 311, in der 19. WP 296 und in der 20. WP 609 Petitionen eingegangen. Hier ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zur vorherigen WP zu verzeichnen.



Im städtischen Petitionsausschuss sind in der 18. WP 374, in der 19. WP 433 und in der 20. WP 414 Petitionen eingegangen.



8.1. Erledigt nach Abschlussart

Die Zahlen nach den jeweiligen Abschlussarten variieren deutlich.

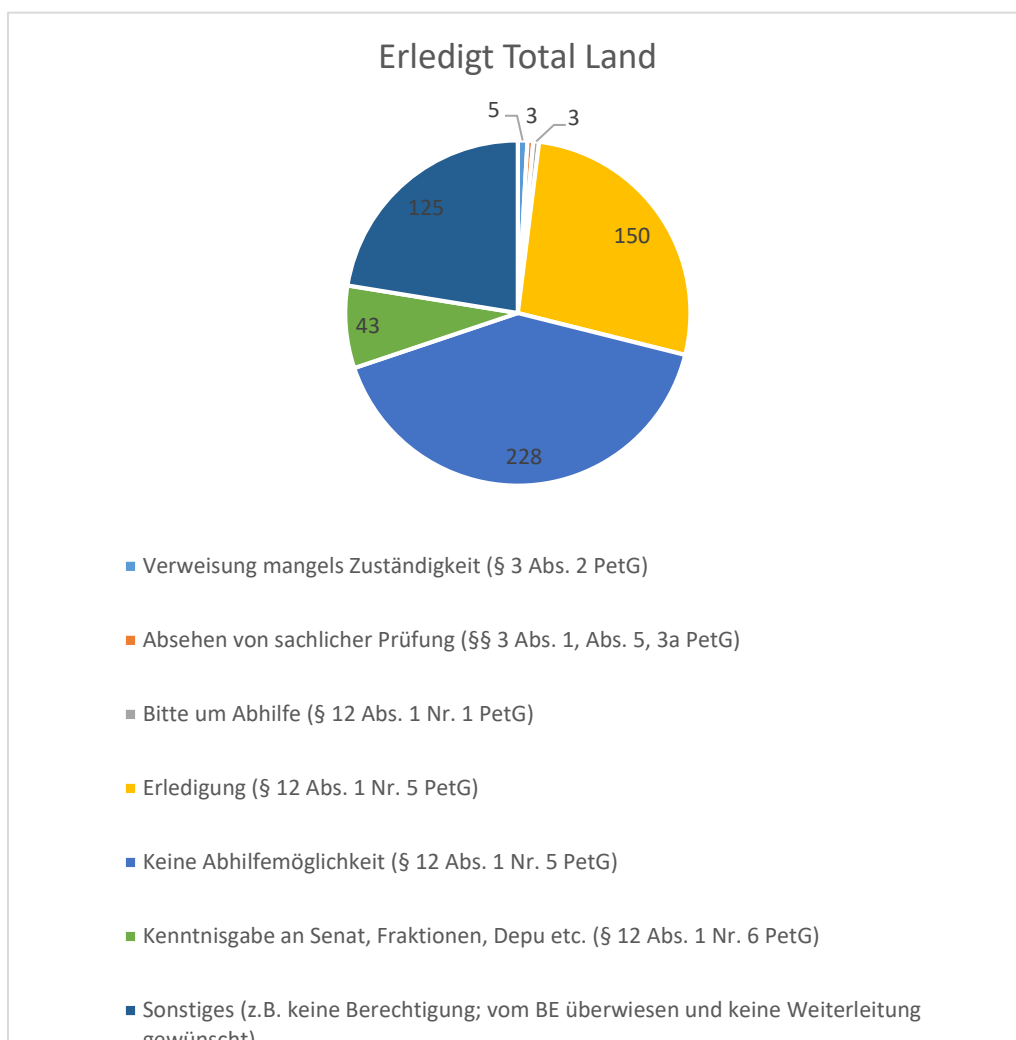
Im staatlichen Petitionsausschuss wurde in den meisten Fällen (228) keine Abhilfemöglichkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 BremPetG gesehen. Dies kann viele verschiedene Gründe haben. Es kann beispielsweise rechtlich schlichtweg unmöglich sein der Petition abzuhelfen, da das Handeln der jeweiligen senatorischen Behörde gesetzmäßig war und es keinen anderweitigen Ermessensspielraum gab. Gerade im Zusammenhang mit Petitionen, die ein Handeln der Justiz betreffen, gibt es häufig keine Abhilfemöglichkeit, weil aufgrund der Gewaltenteilung die Judikative in ihren Entscheidungen unabhängig ist. Hier ließen sich noch einige mehr Gründe aufzählen.

150 Petitionen wurden nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 BremPetG abgeschlossen, weil sie sich erledigt haben. Beispielhaft seien hier die erfreulichen Fälle genannt, in denen dem Anliegen der Petent:innen im Laufe des Petitionsverfahrens entsprochen wurde. Außerdem wurden zahlreiche Petitionen mit Coronabezug auf diese Art abgeschlossen, da sich schlichtweg die getroffenen Maßnahmen relativ schnell wieder erledigt hatten.

Insgesamt 128 Petitionen fallen unter die Kategorie „Sonstiges“ und Absehen von sachlicher Prüfung nach § 3 Absatz 3 Nummer 5 Brem-

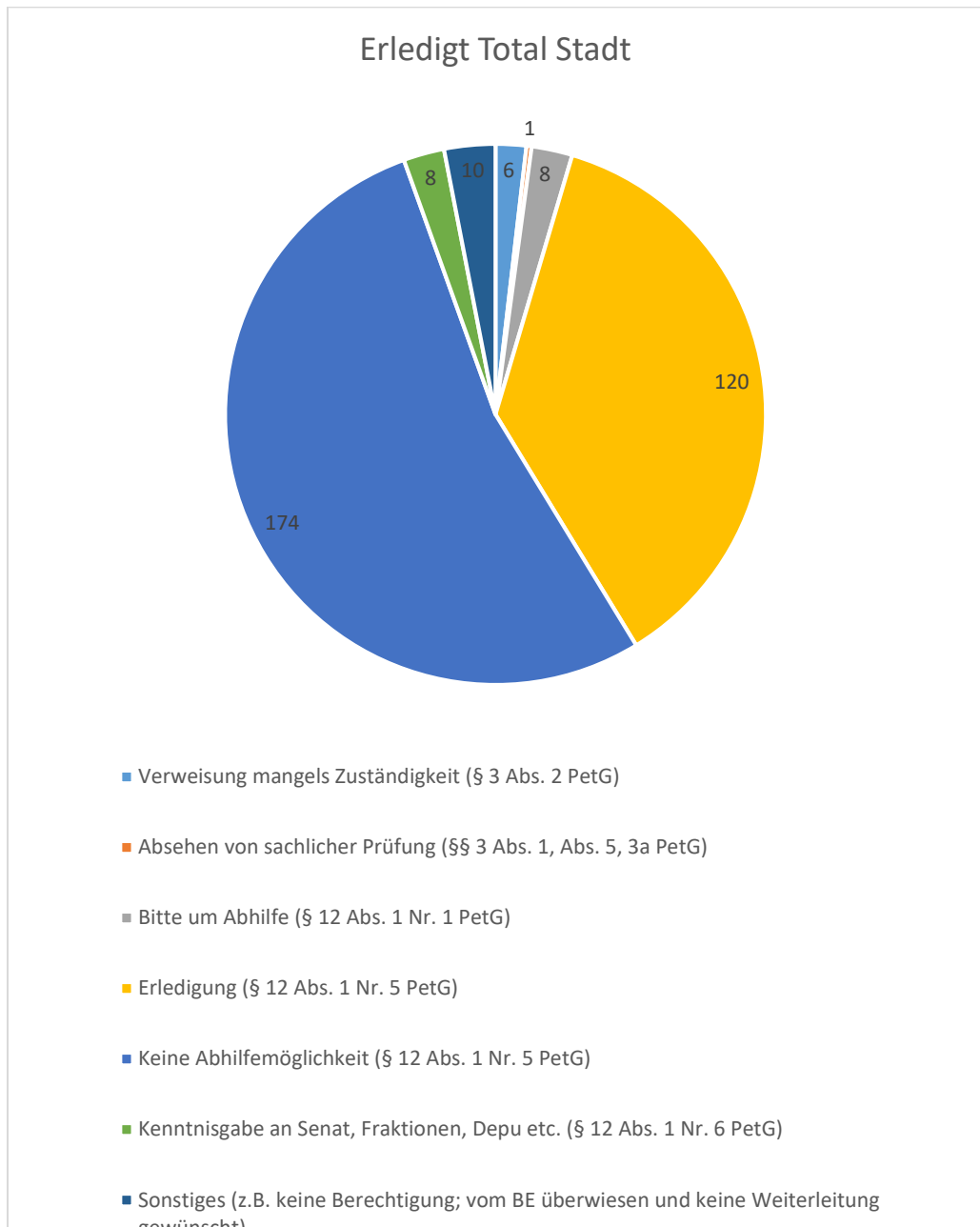
PetG, die den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt wurden, weil sie Gesetzesvorhaben betreffen. Darunter sind auch Petitionen, die Bundesrecht betreffen, die überwiesen werden müssten, bei denen allerdings keine Überweisung an den Bundestag gewünscht ist. Fünf Petitionen wurden mangels Zuständigkeit nach § 3 Absatz 2 BremPetG verwiesen. In drei Fällen wurden Petitionen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BremPetG dem Senat mit der Bitte um Abhilfe übermittelt.

Erledigt Total Land	
Verweisung mangels Zuständigkeit (§ 3 Absatz 2 BremPetG)	5
Absehen von sachlicher Prüfung (§§ 3 Absatz 1, Absatz 5, 3a BremPetG)	3
Bitte um Abhilfe (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 BremPetG)	3
Erledigung (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 BremPetG)	150
Keine Abhilfemöglichkeit (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 BremPetG)	228
Kenntnisgabe an Senat, Fraktionen, Deputationen, et cetera (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 BremPetG)	43
Sonstiges (zum Beispiel keine Berechtigung; vom Berichterstatter überwiesen und keine Weiterleitung gewünscht)	125



Im städtischen Petitionsausschuss ist das Verhältnis der Erledigungsarten zueinander ähnlich gelagert. In den meisten Fällen sah der Ausschuss keine Abhilfemöglichkeit (174). Insgesamt 120 Petitionen sind als erledigt abgeschlossen worden. Hier wurden acht Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe übermittelt.

Erledigt Total Stadt	
Verweisung mangels Zuständigkeit (§ 3 Absatz 2 BremPetG)	6
Absehen von sachlicher Prüfung (§§ 3 Absatz 1, Absatz 5, 3a BremPetG)	1
Bitte um Abhilfe (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 BremPetG)	8
Erledigung (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 BremPetG)	120
Keine Abhilfemöglichkeit (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 BremPetG)	174
Kenntnisgabe an Senat, Fraktionen, Deputationen, et cetera (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 BremPetG)	8
Sonstiges (zum Beispiel keine Berechtigung; vom Berichterstatter überwiesen und keine Weiterleitung gewünscht)	10

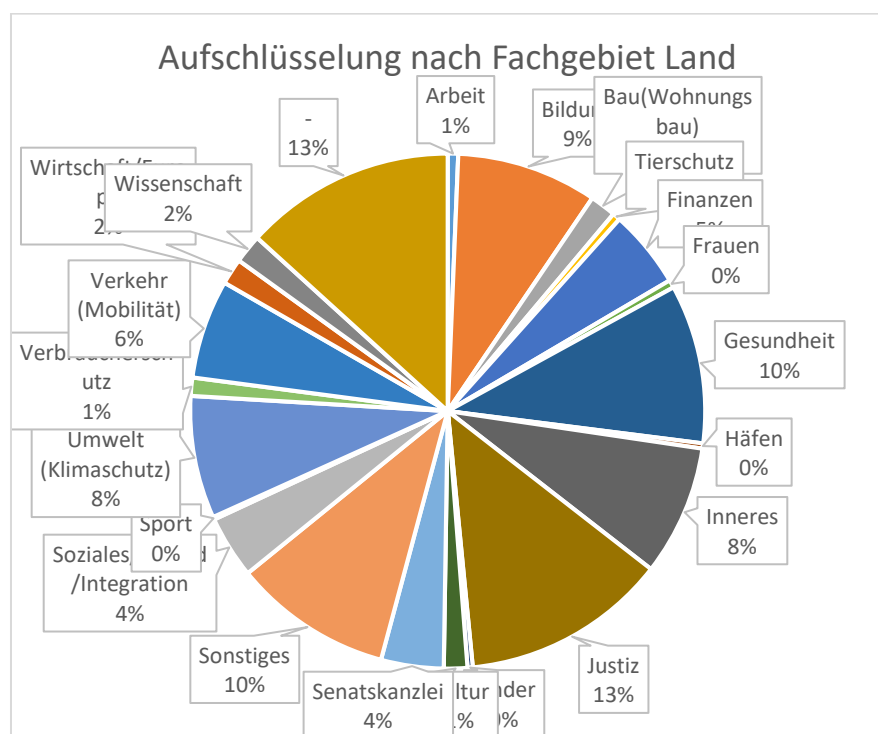


8.2. Aufschlüsselung nach Fachgebiet

Im staatlichen Petitionsausschuss betrafen die meisten Petitionen den Bereich Justiz (79), dies mag auch an der hohen Anzahl von Petitionen liegen, die im Zusammenhang mit den Bürger:innensprechstunden in der Justizvollzugsanstalt eingereicht wurden. 61 Petitionen wurden im

Bereich Gesundheit eingegeben und 54 Petitionen im Bereich Bildung.

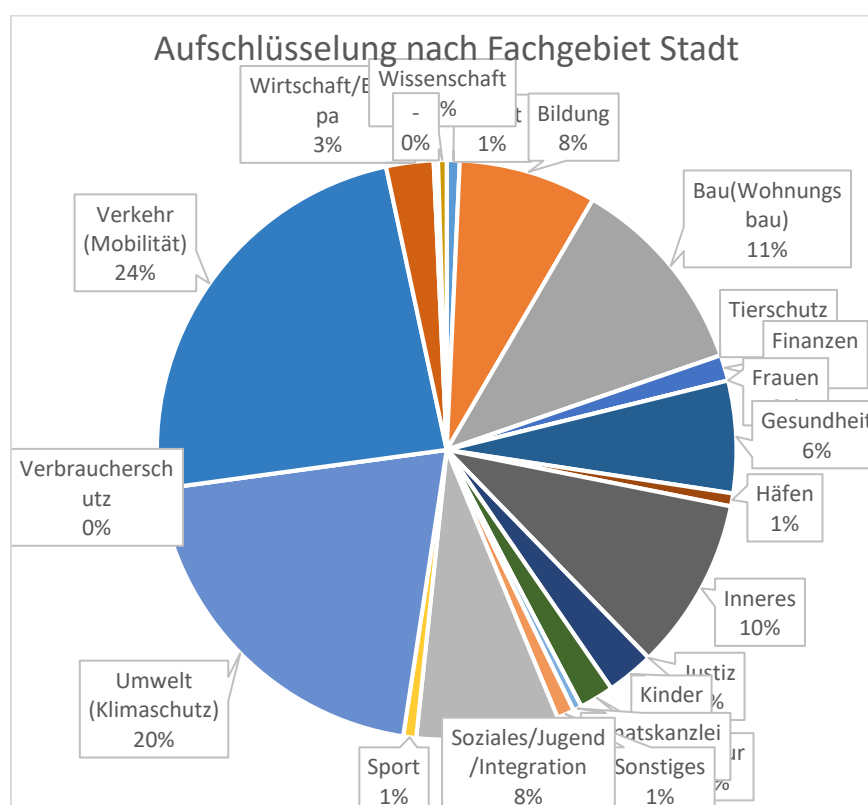
Aufschlüsselung nach Fachgebiet Land	
Arbeit	4
Bildung	54
Bau(Wohnungsbau)	10
Tierschutz	3
Finanzen	30
Frauen	3
Gesundheit	61
Häfen	2
Inneres	49
Justiz	79
Kinder	2
Kultur	9
Senatskanzlei	23
Sonstiges	61
Soziales/Jugend/Integration	24
Sport	1
Umwelt (Klimaschutz)	47
Verbraucherschutz	7
Verkehr (Mobilität)	38
Wirtschaft/Europa	10
Wissenschaft	11
-	81



Die meisten Petitionen im städtischen Petitionsausschuss betrafen in der 20. Wahlperiode, wie schon davor, die Bereiche Bau, Umwelt und Verkehr und wurden dementsprechend an die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

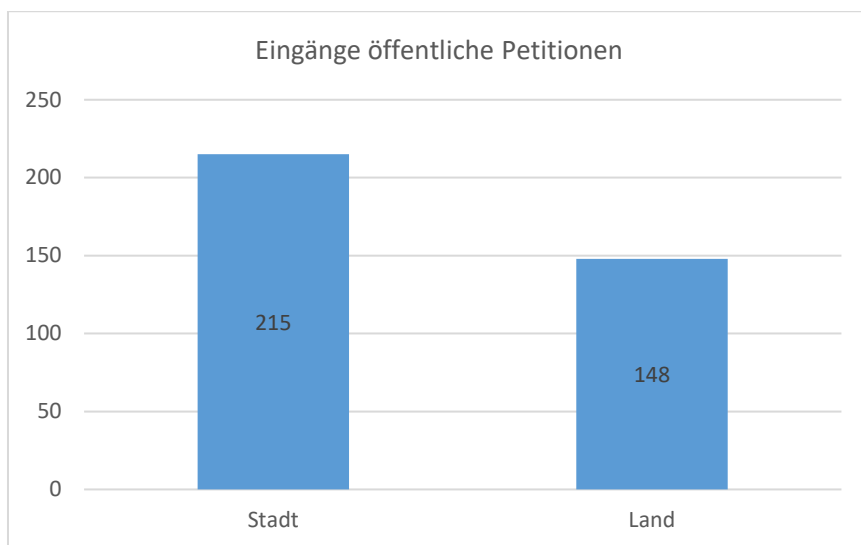
(SKUMS) mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Insgesamt 47 im Bereich Bau, 85 im Bereich Klimaschutz und 99 im Bereich Verkehr. 43 Petitionen gingen an die Senatorin für Kinder und Bildung. 41 Petitionen an den Senator für Inneres und 26 an die Senatorin für Gesundheit Frauen und Verbraucherschutz, wobei lediglich der Bereich Gesundheit betroffen war.

Aufschlüsselung nach Fachgebiet Stadt	
Arbeit	3
Bildung	32
Bau(Wohnungsbau)	47
Tierschutz	0
Finanzen	6
Frauen	0
Gesundheit	26
Häfen	3
Inneres	41
Justiz	0
Kinder	11
Kultur	8
Senatskanzlei	2
Sonstiges	4
Soziales/Jugend/Integration	32
Sport	3
Umwelt (Klimaschutz)	85
Verbraucherschutz	0
Verkehr (Mobilität)	99
Wirtschaft/Europa	11
Wissenschaft	1
-	1

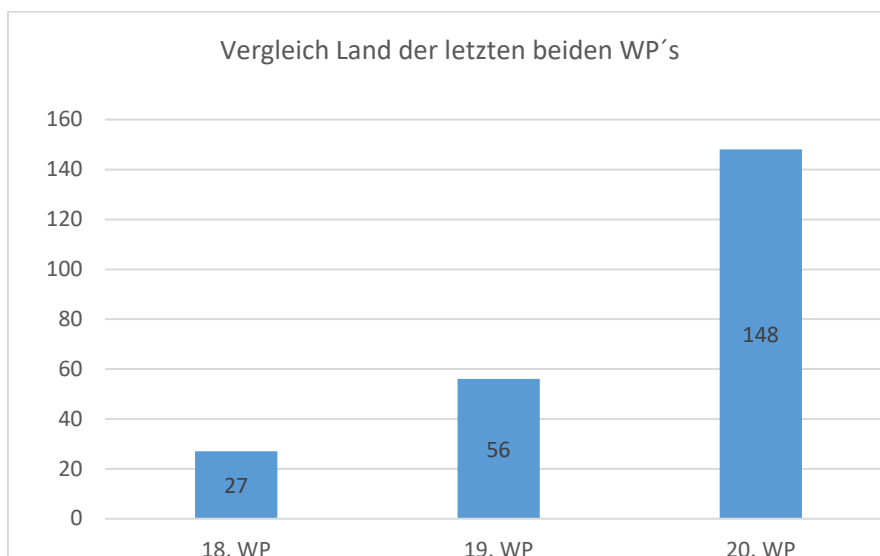
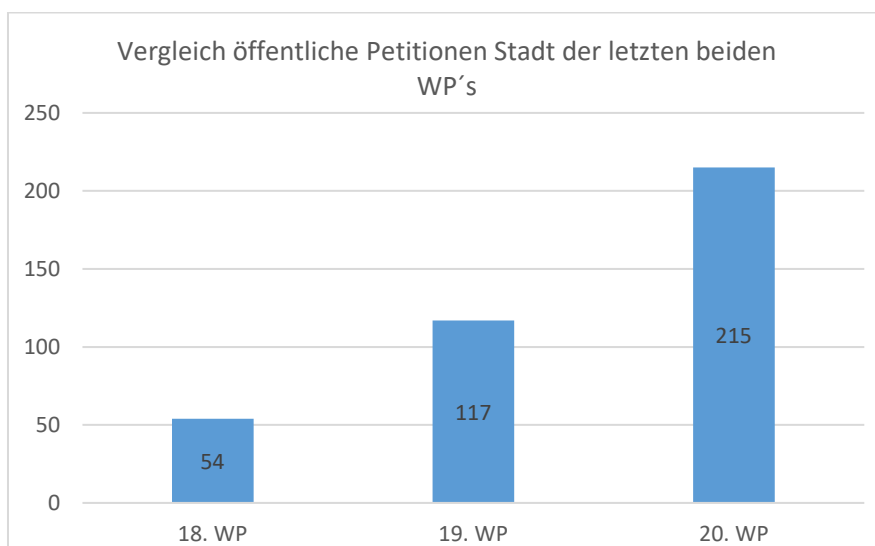


8.3. Öffentliche Petitionen

Von den 609 staatlichen Petitionen wurden 148 Petitionen veröffentlicht. Von den 414 städtischen Petitionen 215.



Im Vergleich zu den letzten beiden Wahlperioden ist die Anzahl öffentlicher Petitionen sowohl im städtischen als auch im staatlichen Petitionsausschuss deutlich angestiegen:



9. Einzelne Petitionen

9.1 S 19/188

Bebauung eines Grundstücks: Was lange währt, wird endlich gut?

Die Petenten beehrten, eine Baugenehmigung für ihr im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes Bremen-Nord gelegenen Grundstücks zu erhalten. Die diesbezüglichen Bauvoranfragen der Petenten wurden unter Verweis auf die Implikationen des dort geltenden Bebauungsplans abschlägig beschieden, da die vorgeschriebene Erschließung des Grundstücks nicht gegeben und daher eine für eine Bewilligung konstitutive Voraussetzung nicht gegeben sei. Vor diesem Hintergrund beehrten die Petenten, mit Hilfe des städtischen Petitionsausschusses den gewünschten baurechtlichen Bescheid zu erhalten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Vor dem Hintergrund der 2016 eingereichten Petition – die bereits einen jahrelangen Vorlauf hatte – strengte der städtische Petitionsausschuss verschiedene Verfahrensschritte an, um das Anliegen der Petenten voranzubringen. So wurden eine Ortsbesichtigung, eine Anhörung und mehrere Gespräche mit den zuständigen Behördenvertreter:innen, einschließlich der Bausenatorin, initiiert und in Teilen moderiert. In einem schrittweisen Prozess wurden sodann die Voraussetzungen für einen etwaigen Bauvorbescheid herausgearbeitet und deren Bewältigung erörtert. Die wesentlichen Komponenten waren dabei die Aufschotterung der Planstraße und die Eintragung einer Baulast der Petenten, um die benötigte Grundstückserschließung herzustellen. Nach dieser überaus langen Verfahrensdauer wurde mit einem positiven Bauvorbescheid, durch den die Eintragung der Baulast für die Überwegung statuiert wird, die Grundlage für das von den Petenten begehrte Baurecht gelegt. Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuss die Petition erfreulicherweise als erledigt erklären.

9.2 S 19/407

Beschwerde über Luftverkehr: Dachabdeckung durch eine BELUGA XL

Die Petenten beschwerten sich über die Gefährdung ihres Hauses beziehungsweise ihres Wohngebiets durch bei der Landung zu tief fliegender Flugzeuge. Konkret bezogen sie sich darauf, dass das Dach ihres Hauses Anfang 2018 durch den Sog der Wirbelschleppes eines landenden Flugzeugs erheblich beschädigt wurde. Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vorfälle würden nicht getroffen. Auch gebe es keinen Ansprechpartner, an den die Geschädigten sich wenden können und der die Schadensbeseitigung ohne vorherige Klärung der Verursacher in die Wege leiten würde. Auf entsprechende Beschwerden habe der Bürgermeister nicht reagiert.

Der städtische Petitionsausschuss hatte zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, inzwischen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, eingeholt und die Petenten hatten die Möglichkeit ihr Anliegen in einer öffentlichen Beratung darzustellen. Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Anfang 2018 kam es im Bereich der Wohnung der Petenten, verursacht durch die sogenannte Wirbelschleppes eines landenden Flugzeuges zu gefährlich umherfliegenden Dachziegeln und Dachschäden an

den Häusern. Glücklicherweise sind hierdurch „nur Sachschäden“ entstanden, angesichts der Gefährlichkeit konnte der städtische Petitionsausschuss die Angst vor schlimmeren Folgen allerdings sehr gut nachvollziehen. Auf damit zusammenhängende Beschwerden wurde erst sehr spät, nach Einreichung der Beschwerde als Petition und nur unzureichend, reagiert. Alle Schäden mussten zunächst von den Petenten selbst behoben werden. Dieses Umgehen mit den begründeten Sorgen der Petenten war, gerade vor dem Hintergrund der erwähnten Gefährlichkeit, nicht nachvollziehbar. Das Beschwerdemanagement vom Flughafen und den Behörden hatte in diesem Fall komplett versagt.

In den sodann verfassten Antwortschreiben wurde angekündigt, es solle ein Sachverständigengutachten zur Bestimmung eines Wirbelschleppenschutzgebietes eingeholt werden, innerhalb dessen auch der Schutz der Anwohner:innen vor entsprechenden Schäden und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen geprüft werden sollten. Dieses war ursprünglich für das Frühjahr 2019 angekündigt.

Erst am 10. März 2021 wurde dem städtischen Petitionsausschuss das Gutachten übermittelt. Hiernach liegt das Grundstück der Petenten innerhalb des gutachterlich ermittelten Wirbelschlepperwartungsgebietes für den Flugzeugtyp Beluga XL. Deswegen hat die Senatorin für Wissenschaft und Häfen angekündigt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen, noch einzuwerbenden Haushaltsmittel, frühestens im Jahr 2022, die „Überprüfung und Dokumentation von Dacheindeckungen und deren Schadensanfälligkeit im Wirbelschlepperwartungsgebiet um den Verkehrsflughafen Bremen samt Handlungsempfehlung und Kosteneinschätzung“ in Auftrag zu geben. Sobald die Erkenntnisse vorliegen, sollen – wiederum vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel – (frühestens in den Haushaltsjahren 2024/25), Maßnahmen zur Dachsanierung ausgeschrieben werden.

Konsterniert musste der städtische Petitionsausschuss, auf eine alarmierte Nachfrage hinsichtlich der zeitlichen Dimensionen hin, feststellen, dass eine Beschleunigung der Abläufe nur sehr begrenzt möglich ist. Wenigstens wurden die finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dacheindeckungen in die Planungen für den Haushalt 2022/2023 eingebracht. Erst auf der Grundlage der Ergebnisse, können präventive Maßnahmen eingeleitet werden. Leider ist das haushaltsrechtlich nicht anders möglich. Angesichts der insgesamt langen Zeit seit dem Schadensereignis, bedauerte der städtische Petitionsausschuss sehr, dass es nicht möglich war, eine schnellere Abhilfe zu erwirken und insistiert, dass wenigstens der angekündigte Zeitrahmen unbedingt eingehalten werden muss.

Zumindest hat die Flughafen Bremen GmbH innerhalb des Flughafens endlich eine ständig erreichbare Kontaktstelle zur Koordination von Wirbelschleppschäden eingerichtet. Damit auch die Schadensbehebung in Zukunft zeitnah gewährleistet werden kann, empfahl der städtische Petitionsausschuss dem Ressort und der Bremer Flughafen GmbH darüber hinaus einen entsprechenden Fonds vorzubehalten aus dessen Mitteln verursachte Schäden schnell und unkompliziert behoben werden können, damit es nicht mehr zu Situationen kommt, wie sie die Petenten erleben mussten.

9.3 S 20/123

Beschwerde über die Gesundheit Nord – Schadensersatz oder: Die Geschichte eines verwelkten Blumenstraußes

Der Mann der Petentin war 2016 im Klinikum Links der Weser verstorben. Einige Kleidungsstücke, darin ein Schlüsselbund, sind abhandengekommen und konnten deswegen der Petentin nicht ausgehändigt werden. Sie beehrte seitdem die Erstattung der Kosten durch die GeNo, die durch den Austausch ihres Schlosses angefallen sind.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin die Stellungnahme der Senatorin Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Sowohl die Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen GmbH als auch die Feuerwehr Bremen haben den Anspruch der Petentin auf Schadensersatz mit der Begründung abgewiesen, dass weder die Schuld zugeordnet werden könne noch schuldhaftes Verhalten nachweisbar sei. Auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz verwies in der erst nach neun Monaten eingegangenen Stellungnahme auf den Klageweg. Trotz eines Vermittlungsversuches durch die Senatorin, den der städtische Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt hat, verwies die Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen GmbH zur Vermeidung eines Präzedenzfalles auf die, aus ihrer Sicht, klare Rechtslage.

Aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses war das Vorgehen sehr unglücklich. Nach einem Verlust, wie ihn die Petentin erlitten hatte, war es verständlich, dass ein zeit- und nervenraubender Klageweg nicht beschritten werden kann, trotzdem wurde sie wiederholt auf einen solchen verwiesen. Der Verlust des Schlüssels wurde nicht bestritten, es wurde lediglich die ungeklärte Verantwortlichkeit angeführt. Das Entschuldigungsschreiben und der gesendete Blumenstrauß der Senatorin waren zwar, nach inzwischen fünf Jahren, überfällig, trotzdem ist dies jedenfalls eine schöne Geste des Entgegenkommens gewesen. Unglücklicherweise wurden diese in Abwesenheit der Petentin vor deren Wohnungstür abgelegt, sodass sie – von einer Abwesenheit zurückkommend – einen vertrockneten Blumenstrauß vorfand wie eine Manifestation dessen, dass in diesem Fall alles schiefgelaufen ist.

Der städtische Petitionsausschuss sah im vorliegenden Fall leider keine weitere Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen, erwartet aber von der Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen GmbH und der Senatorin in vergleichbaren Fällen in Zukunft eine schnellere und sensiblere Bearbeitung sicherzustellen. Gegebenenfalls sollte über einen Fonds nachgedacht werden, aus dem Kompensationen geleistet werden können.

9.4 S 20/130 (S 19/444) Hundefreilauffläche

Einrichtung einer Hundefreilauffläche in Walle oder: Lissy und Hope auf der Suche nach leinenlosem Glück

Der Petent regte an, eine Hundefreilauffläche im Waller Park zu schaffen, alternativ zumindest in bestimmten Zeitfenstern den Leinenzwang im Park aufzuheben. Wegen des in Bremen geltenden Leinenzwangs sei die Stadt verpflichtet, Hundehalter:innen wohnortnahe zu Fuß und ohne Verkehrsmittel zu erreichende Flächen zur Verfügung zu stellen, auf denen sie ihre Hunde frei laufen lassen können. Solche Flächen seien für die artgerechte Hundehaltung wichtig. Auch förderten sie die Begegnung mit Artgenossen und anderen Hunden. In aller Regel hätten die Hundehalter:innen ihre Hunde unter

Kontrolle und verhielten sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Parkbesuchenden. Durch entsprechende Hinweisschilder könne auf eine Einzäunung der Fläche verzichtet werden.

Die veröffentlichte Petition S 20/130 wurde von 26 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung sowie von zwei Ortsbesichtigungen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Diskussion um die Schaffung von Hundefreilaufflächen in Bremen wurde mittlerweile seit rund zehn Jahren geführt und hat den Petitionsausschuss mehrfach beschäftigt. Auch die vorliegende Petition wurde bereits im Frühjahr 2019 eingereicht. Es wurde über diverse Flächen diskutiert, ein greifbares Ergebnis wurde dennoch bis dahin nicht erzielt. Deshalb war nach Auffassung des Ausschusses eine dringende Handlungsnotwendigkeit gegeben.

Deswegen begrüßte der Ausschuss die Bemühungen des Ressorts, Hundefreilaufflächen auszuzeichnen. Allerdings waren die zu diesem Zeitpunkt vom Ressort in Erwägung gezogenen Hundefreilaufflächen an der Almatastraße oder am Waller Feldmarksee gerade für ältere Menschen nur schwer erreichbar. Zwar könnte eine Hundefreilauffläche in der Almatastraße die Situation im Waller Park etwas entzerren, sie war aber nach Auffassung des Ausschusses keine Alternative zu einer Hundefreilauffläche im Waller Park.

Der städtische Petitionsausschuss konnte das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Der Waller Park wurde von vielen, gerade auch älteren Personen, mit ihren Hunden besucht.

Dem Ausschuss war zwar bekannt, dass es in Walle nicht viele Grünflächen gibt und dass diese der Erholung dienen, gleichwohl war er davon überzeugt, dass im Waller Park eine mit dieser Nutzung verträgliche Möglichkeit geschaffen werden könnte, Hunde ohne Leine laufen zu lassen. Dies konnte durch Ausweisung einer bestimmten Fläche als Hundefreilauffläche erfolgen oder auch durch Hundefreilaufzeiten. Sofern eine Umzäunung einer Fläche erforderlich gewesen wäre, könnte der Beirat gegebenenfalls unterstützend tätig werden. Auch dieser war nicht grundsätzlich gegen eine Hundefreilauffläche im Waller Park. Vor diesem Hintergrund regte der Ausschuss an, die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten und den Waller Park auf die noch nicht endgültige Liste mit den Vorschlägen für Hundefreilaufflächen aufzunehmen.

Nach dieser Bitte um Abhilfe, wurde im Waller Park ein Bereich als Hundefreilauffläche ausgewiesen und umzäunt, nicht nur die Hunde der Petent:innen – Lissy und Hope – haben nun Platz um sich auszutoben.

9.5 S 20/139

Maßnahmen gegen Fassadenschmierereien

Die Petent:innen wendeten sich gegen gesprayte Fassadenschmierereien, die öffentliche Gebäude, Privathäuser, Verkehrsschilder et cetera beschädigten. Sie missachteten außerdem das Eigentumsrecht aus Artikel 14 des Grundgesetzes, belasteten die Umwelt und kosteten die Stadt und Private gleichermaßen viel Geld.

Viele europäische Städte hätten sich inzwischen erfolgreich gegen Schmierereien durchgesetzt. Hier sei der politische Wille entstanden, Schmierereien zu entfernen und die Verursacher:innen zur Verantwortung zu ziehen. Dies wünschten sich die Petent:innen auch von der Stadt Bremen. Sie fordern daher eine Bürgerschaftsdebatte zum Thema, mit einer deutlichen inhaltlichen Positionierung des Bürgermeisters und der Fraktionen, die Wiedereinrichtung einer Polizeisonderkommission „Fassadenschmierereien/Graffiti“ sowie eine konsequente strafrechtliche Verfolgung, die schrittweise Entfernung von Fassadenschmierereien an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Verkehrsmitteln, Zeichen und Schildern und die Freigabe von geeigneten Wandflächen für künstlerische Graffiti.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petent:innen eine Stellungnahme des Senators für Finanzen, des Senators für Inneres, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und des Senators für Kultur eingeholt. Darüber hinaus hatten die Petent:innen die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratungen mündlich zu erläutern.

Die öffentliche Petition wurde von 664 Mitzeichner:innen online unterstützt. Drei weitere Unterstützer:innen formulierten entsprechende E-Mails.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Täter:innen des von den Petent:innen beschriebenen Farbvandalismus sind in den meisten Fällen Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich ihren Bekanntheitsgrad in der Szene „ersprühen“. Das unerlaubte Besprühen von Gebäuden, Stromkästen oder ähnlichem wird als anzustrebender Nervenkitzel beschrieben. Die szenespezifischen Regeln besagten dabei, dass sich Sprayer nicht gegenseitig verraten und Tags anderer nicht übersprühen dürften.

Die Polizei Bremen verfolgt diese Straftaten konsequent, setzt dabei aber auch auf Prävention. Der uniformierte und zivile Einsatzdienst der Polizei Bremen ist im Rahmen seiner ständigen Präsenz im Stadtgebiet für die Feststellung und Ermittlung der Täter:innen sensibilisiert, hierzu existiert eine polizeiinterne Handlungsanweisung. Eine Ermittlungsgruppe Graffiti ist 2016 als eigenständige Einheit aufgelöst worden, da es sich beim Farbvandalismus nicht um ein temporäres Phänomen handelte. Im Kontext der Schwerpunktsetzung in der Kriminalitätsbekämpfung wurde daraufhin die Sachbearbeitung nach dem Tat- beziehungsweise Wohnortprinzip in die regionalen Kriminalkommissariate verlagert.

Bislang wurden Graffiti mit sexistischem und politischem Hintergrund entfernt, wofür im Jahr 2019 rund 8 250 Euro aufgewendet wurden. Für solche außerordentlichen Reinigungsleistungen stand Immobilien Bremen AöR dabei ein begrenzter Etat im Wirtschaftsplan zur Verfügung. Da es häufig vorkam, dass frisch gereinigte Flächen wieder beschmiert wurden, wurde die Entfernung auf sexistische und politische Sprüche beschränkt. Die Entfernung erfolgte auf Initiative der Nutzer:innen der Gebäude. Für private Gebäude oder Immobilien in der Verwaltung anderer öffentlicher Einrichtungen (Sondervermögen) ist Immobilien Bremen nicht zuständig. Sie ist nicht allgemein für ein sauberes Erscheinungsbild Bremens verantwortlich. Auch standen ihr nicht die Mittel zur Verfügung, um präventiv Immobilien vor Vandalismus zu schützen.

Die Bremer Stadtreinigung hatte zwar die Aufgabe der Entfernung von Graffiti in ihrem Einrichtungsgesetz nicht explizit übernommen,

ließ jedoch über das Projekt sichere und saubere Stadt – als Teil der Maßnahme – Graffiti entfernen. Hierfür standen 20 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel waren begrenzt auf die Verwendung für die Entfernung von Schmierereien auf öffentlichen, touristisch relevanten Gebäuden und auf dem Inhalt nach rechtsradikale, sexistische oder rassistische Botschaften. Das Amt für Straßen und Verkehr ließ Schmierereien solchen Inhalts von Straßenschildern entfernen. Das Projekt lief allerdings Ende des Jahres aus. Für eine Entfernung von illegalen Farbschmierereien in größerem Umfang, müssten mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung Privater bei der kostenintensiven Entfernung von Graffiti war nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Künstler:innenförderung, der Förderung von Kunst im öffentlichen Raum und gelegentlich im Zusammenhang mit Ausstellungsprojekten, wurde die sogenannte Urban Art wie jede andere Kunstform gefördert. Legale Flächen würden in der Regel für Sprayer:innen erst dann interessant, wenn sie sich in künstlerischer Hinsicht professionalisieren. Die Freigabe von Flächen zur künstlerischen Gestaltung müsse im Einzelfall, abhängig vom jeweiligen Kunstprojekt, von verschiedenen Stellen geprüft werden. Eine pauschale Bereitstellung war vor diesem Hintergrund schwierig umzusetzen.

Der städtische Petitionsausschuss teilt die Ansicht der Petent:innen, dass Farbvandalismus, im Gegensatz zu Graffiti, keine Kunst ist, sondern Schmierereien an Wänden privater und öffentlicher Gebäude ohne Einwilligung der Eigentümer:innen schlichtweg eine strafrechtlich bewährte Sachbeschädigung darstellt. Es muss deswegen deutlich herausgestellt werden, dass unter diesen Schmierereien der Gesamteindruck der Stadt massiv leidet, wovon auch die individuelle Wohnqualität betroffen ist. Auch wurde begrüßt, die Farbschmierereien zeitnah und konsequent zu entfernen, um zu verdeutlichen, dass diese Form der Sachbeschädigung nicht toleriert wird. Die Kosten sollten konsequent den Täter:innen auferlegt werden. Der städtische Petitionsausschuss unterstützt auch die Forderung nach Flächen, die zur künstlerischen Gestaltung durch Graffiti freigegeben werden. Legale Graffiti stellen eine Bereicherung für das Stadtbild dar und sollten deswegen gefördert werden. Auch sollten hierdurch Sprayer:innen ermutigt werden, sich künstlerisch zu professionalisieren.

Die Zusammenschau der ergriffenen Maßnahmen zeigt aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses allerdings auf, dass bisher eher unkoordiniert und vereinzelt vorgegangen wurde. Um Farbvandalismus effektiv die Stirn zu bieten, bedarf es dabei einer Koordinierung der Maßnahmen und vor allem müssen Schmierereien flächendeckend entfernt werden, bei gleichzeitigem zur Verfügung stellen geeigneter leerer Flächen zur freien Gestaltung. Es fehlt an einem ressortübergreifenden Gesamtkonzept, das aus einem Gesamtbudget heraus finanziert wird. Auch Unterstützungsmöglichkeiten für Private bei der Entfernung von Schmierereien sollten geprüft werden. Nur so kann der gemeinsame politische Wille, Farbvandalismus effektiv zu bekämpfen, auch faktisch umgesetzt werden. Aus diesem Grund wurde die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

Nach dieser Bitte um Abhilfe an den Senat, wurde am 20. Januar 2023 der Staatsrat des Senators für Inneres in den Ausschuss eingeladen, um zu erörtern, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

Hierauf teilte der Staatsrat mit, der Druck, den der städtische Petitionsausschuss ausgeübt habe, habe dazu geführt, dass der Senat ein Konzept zur Beseitigung von Fassadenschmierereien aufgelegt habe. Dieses Konzept sei als Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft

übermittelt worden. Es gebe nun zwar ein ressortübergreifendes Konzept, eine eigene Ermittlungsgruppe könne aber nicht eingesetzt werden. Bei den Straftaten von Farbvandalismus gebe es trotzdem einen kleinen Rückgang. Bremen sei nicht die Graffitihauptstadt Deutschlands, in Hamburg und Berlin gebe es aber niedrigere Fallzahlen und deshalb habe man bei dem Konzept eine gewisse Ausgewogenheit beachtet.

Das Konzept bestehe aus 14 Maßnahmen, aber eigentlich sei es ein Dreiklang. Dabei habe man sich etwas an Freiburg orientiert. Der erste Punkt sei, dass viel konsequenter Anzeigen für Fälle von Farbvandalismus aufgenommen werden, um besser ermitteln zu können. In der Folge solle besser und zielgerichteter sanktioniert werden. Das Ziel sei auch, erzieherische Maßnahmen mit dem Sozialressort vorzubereiten nach dem Motto, wer Farbvandalismus betreibe, solle dies auch wieder entfernen.

Der zweite große Block des Konzeptes beinhalte, dass man die Graffiti schneller wieder verschwinden lassen wolle. Die öffentliche Hand habe sich zum Beispiel selbstverpflichtet, die Graffiti sehr zeitnah zu entfernen. Für die Privaten solle ein Anreiz geschaffen werden, das zu tun. Dafür wolle man, wie auch in Freiburg, ab 2024 einen Zuschuss für die Eigenbeteiligung zur Wohngebäudeversicherung anbieten. Dafür müssten 100 000 Euro vorgesehen werden. Darüber hinaus sei eine Kooperation mit der Malerinnung und mit der Straffälligenhilfe Hoppenbank e. V. vorgesehen, damit Graffiti schneller entfernt oder übergestrichen würden.

Der dritte Block, und da habe die Bürgerschaft verschiedene Zeichen ausgesendet: Es habe den Beschluss vom städtischen Petitionsausschuss gegeben, der Senat möge ein Konzept gegen Graffiti aufstellen und wenige Monate später habe die Bürgerschaft beschlossen, Flächen für die künstlerische Entfaltung auszuweisen. Das habe man in das Konzept mit aufgenommen. Dafür seien zum Beispiel die Punkte Projektförderung, Auftragsarbeiten und die Ausweisung von Flächen, die mit dem Kulturressort zusammen bearbeitet würden, vorgesehen.

Des Weiteren sei der Bürgerschaft in der Mitteilung des Senats zu den Haushaltsmitteln ein Hinweis gegeben worden, der wie folgt laute: „Die Umsetzung des Konzeptes soll ab dem II. Quartal 2023 erfolgen, da in der kalten Jahreszeit Malerarbeiten im Freien nur bedingt umzusetzen sind. Ferner sind für viele Absichten noch weitere Abstimmungen in Vorbereitung zu erledigen und die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ab dem II. Quartal in jeweiliger Ressortzuständigkeit vorbehaltlich der Darstellbarkeit innerhalb der Eckwerte und Orientierungswerte 2024/2025. Die notwendigen Haushaltsmittel stehen für 2023 nicht vollständig zur Verfügung. Zum Teil sind für die beabsichtigten Zwecke bereits Mittel in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen veranschlagt beziehungsweise verbindlich eingeplant.“ Es werde versucht, diese Mittel, die als Bedarf errechnet wurden, im laufenden Haushalt aufzubringen. Es bestehe aber keine Möglichkeit über „Sondertöpfe“ das Geld zu besorgen.

Die Stadtbürgerschaft nahm das Senatskonzept gegen Farbvandalismus in der Stadtgemeinde Bremen (Drucksache 20/833 S) am 17. Februar 2023 zur Kenntnis.

9.6 S 20/220

Gegen strukturellen Rassismus bei Bremer Wohnungsbaugesellschaften

Die Petent:innen wendeten sich gegen strukturellen Rassismus bei Bremer Wohnungsgesellschaften. Sie finden ein solches Verhalten in-

akzeptabel und forderten angesichts der Vorfälle bei der BREBAU höhere Bußgelder für solche Firmen. Dieses sollte acht Prozent des Jahresumsatzes betragen. Die Ablehnung bei der Wohnungsvergabe verstoße gegen Grundrechte. Um derartiges Verhalten künftig auszuschließen, sollten Wohnungsunternehmen künftig ihre Dokumente bezüglich der Wohnungssuchenden veröffentlichen. Außerdem sollte eine neu zu gründende Behörde, die von den Wohnungsunternehmen finanziert wird, jährlich die Dokumente und Aktivitäten der Unternehmen prüfen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petent:innen Stellungnahmen des Senators für Finanzen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Außerdem hatten die Petent:innen die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss war sehr dankbar für die Petition, die im Rahmen der Auseinandersetzung der Klasse B3 8 bis 10 der Gesamtschule Mitte mit dem Thema Demokratie verfasst wurde. Auch er tritt dafür ein, dass Benachteiligung von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer sozialen Stellung, sexuellen Identität, ihrer religiösen und politischen Anschauungen nicht passiert.

Sofort nachdem bekannt wurde, dass es Benachteiligungen bei der Wohnungsvergabe gab, setzte der Aufsichtsrat der BREBAU einen Sonderermittler ein, der die internen Vorgänge untersuchte. Die Geschäftsführung wurde vorübergehend für die Zeitdauer der Untersuchung freigestellt. Die Staatsanwaltschaft leitete Ermittlungen gegen einzelne Personen ein.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit untersuchte die Vorfälle auf Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Sie stellte fest, dass das Unternehmen widerrechtlich mehr als 9 500 Daten über Mietinteressent:innen verarbeitet und damit auf besonders eklatante Weise das Grundrecht auf Datenschutz verletzt habe. Dafür wurde ein Bußgeld in Höhe von 1,9 Millionen Euro erhoben.

Der Forderung, für Datenschutzverstöße ein Bußgeld in Höhe von acht Prozent des Jahresumsatzes vorzusehen, kann der städtische Petitionsausschuss nicht abhelfen, da das Recht, bei Datenschutzverstößen Bußgelder zu verhängen, in der europäischen Datenschutzgrundverordnung geregelt ist. Europaweit beträgt die maximale Geldbuße bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens. Die Geldbußen in der Datenschutzgrundverordnung sind abschließend durch europäisches Gesetz geregelt und können von den einzelnen EU-Mitgliedsländern nicht durch nationales Recht erhöht werden.

Die Forderung, die Wohnungsbaugesellschaft solle künftig ihre Dokumente bezüglich der Wohnungssuchenden veröffentlichen, kann der Ausschuss nicht unterstützen. Diese Dokumente enthalten personenbezogene Daten der Wohnungssuchenden. Deshalb sind sie von der Datenschutzgrundverordnung geschützt und dürfen nur mit der Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Diese Einwilligung müsste jede eine Wohnung suchende Person erteilen. Ein solches Verfahren erscheint dem Ausschuss praktisch nicht umsetzbar.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat beschlossen, eine Landesantidiskriminierungsstelle einzurichten. Diese wird bei der Bürgerschaft angesiedelt und soll in absehbarer Zeit ihre Arbeit aufnehmen. Nach dem Konzept für den Aufbau der Landesantidiskriminierungsstelle ist eine Vollzeitstelle für die Beratung von Personen im Handlungsfeld „Wohnungsmarkt“ vorgesehen. An diese Stelle können sich dann alle Einwohner:innen des Landes Bremen wenden. Sie erhalten dort eine kostenlose Beratung.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Wohnungsunternehmen verschiedene Maßnahmen gestartet hat, deren Ziel es ist, alle Prozesse rund um die Vermietung und Verwaltung von Wohnraum fair, ohne Diskriminierung und jederzeit nachvollziehbar zu gestalten. Das Auswahlverfahren für die Wohnungsvermietung wurde geändert. So sollen die Nationalität der Bewerber:innen und ihre aktuelle Adresse keine Rolle spielen. Vielmehr soll der Raumbedarf im Vordergrund stehen. Das Auswahlverfahren soll durch einen Beirat, dem Vertreter:innen verschiedener Verbände und Institutionen angehören, begleitet werden. Auch potenzielle und aktuelle Mieter:innen sollen befragt werden, wo sie Verbesserungsmöglichkeiten sehen.

Das Beschwerdemanagement soll neu aufgestellt und um eine externe Ombudsperson erweitert werden. Mittlerweile werden für alle Mitarbeitenden Diversity-Workshops angeboten.

Die Behandlung dieser Petition stellt eine der „Sternstunden“ in der Arbeit des Petitionsausschusses dar, und zwar aufgrund des außerordentlichen Engagements der handelnden Schüler:innen der betreffenden Gesamtschule. Diese hatten im Rahmen eines Projektes die Eingabe der Petition erarbeitet und wurden zur öffentlichen Anhörung in den Plenarsaal der Bremischen Bürgerschaft eingeladen. Die dort vortragenden Schüler:innen brachten gut vorbereitet ihre schlüssigen Argumente vor, sodass es zu einem regen Austausch zwischen Petent:innen und Ausschuss kam. Wie sehr die Schüler:innen mit dem strukturellen Rassismus ein virulentes Thema aufgegriffen haben, zeigt sich nicht zuletzt an der Tatsache, dass das Demokratiezentrum Bremen im März 2023 einen Fachtag zum Thema „Institutioneller Rassismus – Wirkungsweisen und Gegenstrategien in öffentlichen Verwaltungen“ veranstaltete. Zudem lässt sich erkennen, dass trotz des vordergründig ablehnend erscheinenden Beschlusses die Petition in qualitativer Hinsicht als erfolgreich angesehen werden kann, weil diese eine inhaltliche Diskussion angestoßen hat und einige Verbesserungen im Sinne der Petition eingetreten sind.

9.7 S 20/234

Mehr Geld und weniger Bürokratie für Schulen beim Möbeltausch

Der Petent forderte, den Schulen mehr Geld für die Beschaffung von Möbeln zur Verfügung zu stellen und weniger bürokratischen Aufwand für die Schulen, um dies zu erhalten. Hintergrund war eine geplante Beschaffung an der Schule des Petenten mit Tischen für drei Klassenräume á 24 Schüler:innen. Neben Erfordernissen wie Flexibilität und Platz waren dem Petenten Aspekte wie Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit und Standards bei der Herstellung (keine menschenrechtsverletzenden Bedingungen bei der Produktion) sowie die Qualität wichtige Anliegen. Die Beschaffung der gewünschten Tische würde sich auf circa 12 000 Euro belaufen, was ein angemessener Preis sei. Jedoch würden der Schule durch Bürokratie und Geldmangel Steine in den Weg gelegt, um an das Geld zu kommen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Beschaffung von Schulmobiliar erfolgt zu 90 Prozent zentral über Immobilien Bremen AöR als Dienstleister für das Beschaffungswesen der Freien Hansestadt Bremen. Dafür schließt Immobilien Bremen Rahmenverträge auf Basis der Regeln und Gesetze für Ausschreibungen, die auch Menschenrechte und Umweltbelange berücksichtigen. Das Bestellprocedere sieht vor, dass Schulen ihre Bedarfe an die Senatorin für Kinder und Bildung melden und diese zentral beschafft und bezahlt werden. Die Schulen haben demnach für den Großteil aller Möbelbeschaffungen keine monetären Handlungen durchzuführen. Darüber hinaus haben Schulen als eigenverantwortliche Institution jedoch die Möglichkeit, Ihre Schulbudgets für Sonderfälle und -bedarfe zu verwenden.

Im Hinblick auf die Qualität der Tische habe diese in den letzten Jahren stetig zugenommen. Des Weiteren würden vermehrt Einzeltische in zwei Größen (70x55 cm/70x65 cm Plattengröße) angefragt und auch bewilligt, um flexibler in der Unterrichtsgestaltung zu sein.

Zudem würden seit einigen Jahren für neue Schulen aber auch für Ersatzbeschaffungen in Bestandsschulen höhenverstellbare Tische beschafft. Ein Austausch aller Bestandsmöbel wäre jedoch monetär nicht abzudecken und widerspräche auch dem Nachhaltigkeitsgedanken, sofern das Mobiliar nicht defekt ist.

Diese Petition ist ein weiteres positives Beispiel für das Engagement von jugendlichen Petent:innen. Mit der Petition engagierte sich der Schüler in eigener Sache (für die Ausstattung seiner Schulklasse), hatte dabei aber gleichzeitig auch übergeordnete Aspekte wie Nachhaltigkeit und die Arbeitsbedingungen bei der Produktion von Schulmöbeln im Blick. Auch wenn der Petition aus rechtlichen Gründen in der Sache nicht abgeholfen werden konnte, freute sich der Ausschuss sehr über die Anregung aus der Kohorte der Schüler:innen.

9.8 L 20/526

Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden

Der Petent und sein Klassenkamerad der 7a an der Neuen Oberschule Gröpelingen baten um Auskunft, wie viele Schulen seit dem Jahr 2020 neu- oder umgebaut wurden, inwieweit auf öffentlichen Gebäuden, insbesondere auf Schulen, bereits Photovoltaik installiert wurde und wie die Pläne der Landesregierung für Solarstrom bei öffentlichen Gebäuden wie Schulen sind. Darüber hinaus wollte der Petent mit seinem Klassenkameraden erreichen, dass in öffentlichen Gebäuden wie Schulen mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt und genutzt wird. Dazu wünschten sie sich zudem Anzeigetafeln, die über den erzeugten Strom und das dadurch eingesparte CO₂ informieren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zu den Fragen im Einzelnen:

Wie viele Schulen wurden seit dem Jahr 2020 neu- oder umgebaut?

Seit 2020 wurden zehn Neubauten oder größere Umbauten an Schulen fertiggestellt (Schule am Baumschulenweg, Oberschule Ohlenhof, Schule an der Augsburger Straße, Schulsporthalle der Schule an der Oslebshauer Heerstraße, Schule am Pastorenweg, Neue Oberschule Gröpelingen, Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel und Verkehr, Schule an der Alfred-Faust-Straße, Oberschule an der Hermannsburg, Grundschule an der Delfter Straße und Oberschule Roter Sand). Vier weitere Neubauten werden voraussichtlich im Jahr 2022 an Schulen fertiggestellt sein (Schule an der Landskronastraße, Schule Alt-Aumund, Schule Humannstraße, Schule an der Rechtenflether Straße). Darüber hinaus gab es eine Vielzahl an kleineren Baumaßnahmen aus den Bereichen der Nutzermaßnahmen und der Bauunterhaltung, die auch kleinere Umbauten beinhalten können.

Auf wie vielen der neuen Gebäude wurde Photovoltaik (PV) installiert?

Alle diese Umbauten oder Neubauten sind vor der PV-Pflicht (siehe letzte Frage) mit den Planungen gestartet. Beim Umbau im Bestand muss die Statik des Bestandsgebäudes ausreichend Lastreserven für PV vorhalten, dies war nicht immer gegeben. Einige der Neubauten haben Gründächer erhalten, so zum Beispiel die Schule an der Augsburger Straße. Eine Kombination von PV und Gründach ist zwar möglich, aber teurer. Außerdem gibt es Gebäude, auf denen aufgrund der Verschattung die Errichtung einer PV-Anlage technisch nicht sinnvoll war, so zum Beispiel die Schule an der Rechtenflether Straße.

Trotzdem wird in einigen Fällen PV berücksichtigt, wenn dies den Bauablauf nicht verzögert, so zum Beispiel auf der Berufsschule für den Großhandel, Außenhandel, Verkehr (GAV), der Oberschule Ohlenhof, der Schule Alt-Aumund, der Schule Humannstraße und der Schule an der Landskronastraße.

Außerdem werden momentan auf 27 Bestandsgebäuden PV-Anlagen nachgerüstet, weitere 20 PV-Anlagen entstehen auf Neubauten. Die Fertigstellung der Anlagen im Bestand ist spätestens im Jahr 2023 avisiert. Im Neubau ist die Fertigstellung teilweise auch später geplant, je nach Baufortschritt der Neubauten. Drei PV-Anlagen sind bereits errichtet: auf dem Neubau der Grundschule Humannstraße, der GAV und der Oberschule Roter Sand.

Was sind die Pläne der Landesregierung in der Zukunft für Solarstrom bei öffentlichen Gebäuden wie Schulen?

Im Neubau gibt es für Projekte, die ab Mai 2019 neu geplant wurden, eine PV-Pflicht. Bestandsgebäude, bei denen das Dach mindestens eine Lebensdauer von 20 Jahren erwarten lässt, werden außerdem auf die Eignung von PV untersucht und wie oben beschrieben nachgerüstet. Bei Dachsanierungen von Bestandsgebäuden wird regelmäßig die Eignung von PV geprüft und die Anlagen umgesetzt, wenn die Gebäude dies statisch ermöglichen. Da in vielen Fällen zuerst die Dächer saniert werden müssen, ist die weitere Nachrüstung von PV-Anlagen somit maßgeblich von der Bereitstellung von Investitionsmitteln für die Sanierung von Gebäuden abhängig.

Grundsätzlich ist es aber leider schwierig, überhaupt Angebote für die Errichtung von PV zu bekommen. Es gibt deutliche Engpässe bei den ausführenden Firmen und Planern sowie beim Material.

Darüber hinaus hat das Ressort eine umfangreiche Übersicht zu PV-Anlagen (PV-Anlagen im Neubau, PV-Anlagen im Bestand Nachrüstung, PV-Anlagen im Bestand auf Gebäuden des Sondervermögens Immobilien und Technik [SVIT] errichtet durch Dritte, Gebäude ohne Lastreserven) zur Verfügung gestellt, auf das Bezug genommen wird.

Der staatliche Petitionsausschuss ist sehr angetan von der Eingabe des Petenten und bedankt sich für diese wichtige und zukunftssträchtige Initiative.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt die Tatsache, dass im Bereich der Photovoltaik auf öffentlichen Gebäuden bereits viel getan wird.

Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens des Petenten sieht der staatliche Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

Darüber hinaus regt der Ausschuss – wie von dem Petenten gewünscht – an, an den öffentlichen Gebäuden Anzeigetafeln anzubringen, die über den erzeugten Strom und das dadurch eingesparte CO₂ informieren. Wünschenswert ist darüber hinaus eine Internetseite, die die fertigen und geplanten Solardächer auf öffentlichen Gebäuden in Bremen ausweist.

Dadurch wird die Tragweite des Klimaschutzes sichtbar gemacht. Gleichzeitig wird ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutsamkeit des Themas geschaffen. Nur so kann der gemeinsame politische Wille, „Solar Cities“ zu werden, auch faktisch umgesetzt werden. Aus diesem Grund soll die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet werden.

In Erwiderung der Bitte um Abhilfe erhielt der Ausschuss eine Stellungnahme des Senators für Finanzen. Danach seien die Angebotskosten für die PV-Anlagen in letzter Zeit deutlich gestiegen und lägen oft an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Um die Kosten der PV-Anlagen nicht generell weiter zu erhöhen, würden daher zusätzliche Anzeigetafeln nur bei großen Anlagen ab 100 Kilowatt-Peak (kWP) installiert. Zum Vorschlag einer Internetseite, die die fertigen und geplanten Solardächer auf öffentlichen Gebäuden in Bremen ausweist, wurde lediglich auf die bestehende Website www.marktstammdatenregister.de verwiesen. Diese Antworten wurden aus Sicht des Ausschusses dem engagierten Ansinnen des Petenten nicht gerecht. Aus diesem Grund wurde auf Grundlage des § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft der zuständige Senator zur weiteren Erörterung in eine Folgesitzung des Petitionsausschusses eingeladen.

9.9. S 20/37 und andere – Lesumwiesen

Errichtung einer Flachwasserzone an der Lesum

Die Petent:innen wendeten sich gegen die beabsichtigte Herstellung einer Flachwasserzone an der Lesum. Ihrer Ansicht nach sollten die dort befindlichen Wiesenflächen erhalten bleiben, weil sie ein landesweit bedeutsames Biotop mit mehr als 160 Pflanzenarten darstellten. Die Lesumwiesen seien die letzten Feuchtwiesen nördlich der Weser und beheimateten die einzige Kohldiestelwiese im Land Bremen. Außerdem seien dort (seltene) Tiere und schützenswerte Insekten beheimatet. Wichtig sei auch, die Wiesen als Erlebnisraum für eine unersetzliche Naturlandschaft zu erhalten. Darüber hinaus befürchteten die Petent:innen der Petition S 20/37 eine Hochwassergefährdung ihres Grundstücks wegen des Wegfalls des bisherigen Retentionsraumes. Ein Zusammenhang mit der Verfüllung des Überseehafens, sei wegen des langen Zeitablaufs nicht mehr gegeben.

Die veröffentlichte Petition S 20/64 wird von 660 Mitzeichner:innen unterstützt. Außerdem liegen hierzu 1 980 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu den Petitionen Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt, auf die die Petent:innen erwidert

haben. Darüber hinaus hatte die Petentin der veröffentlichten Petition S 20/64 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratungen mündlich zu erläutern und es fand eine Ortsbesichtigung mit den Petent:innen und Vertreter:innen der beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts und des Beirats Burglesum statt.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Thematik befasst. Im Ergebnis sah er allerdings keine Möglichkeit dem Anliegen der Petent:innen zum Erfolg zu verhelfen.

Die in Rede stehende Schaffung einer Flachwasserzone an der Lesum dient als Kompensationsmaßnahme für die Verfüllung des Überseehafens und wurde im Planfeststellungsverfahren, das durch den Planfeststellungsbeschluss vom 10. Januar 2011 abgeschlossen wurde, bestandskräftig festgestellt. In diesem Planfeststellungsverfahren wurden die naturschutz-fachlichen Argumente mit öffentlicher Beteiligung gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei Genehmigung von Maßnahmen verpflichtet das Naturschutzrecht zu einer funktionsgleichen oder möglichst funktionsgleichen Kompensation von Eingriffen. Die Ersatzmaßnahme war erst zu diesem späten Zeitpunkt realisierbar, weil noch Grunderwerb zu tätigen war. Außerdem mussten die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. An der Umsetzbarkeit der planfestgestellten Auflage änderte der Zeitablauf nichts. Auch der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligte Beirat Burglesum stellte noch im Beschluss vom 23. Juni 2020 fest, dass die Umsetzung der Maßnahme und die Absicherung der direkten Anlieger:innen vor Schäden nach den vorliegenden Informationen geklärt sei und vom Beirat unterstützt werde.

Darüber hinaus ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau durch das Einholen von Fachgutachten auf die auch zuletzt noch aufgeworfenen Fragen der Petent:innen eingegangen und für den Fall eines Schadens, ist den Petent:innen der Petition S 20/37 in einem gerichtlichen Vergleich zugesichert worden, dass sämtliche Schadensermittlungs-, -beseitigungs- und -verhinderungskosten übernommen würden.

In Bezug auf den Erhalt der Lesumwiesen als bedeutsames Biotop erfolgte im Jahr 2018 eine vegetationskundliche Untersuchung des Gebiets. Danach wird durch das geplante Vorhaben ein kleiner Teil eines geschützten Röhrichtbiotops beseitigt. Allerdings werden an anderer Stelle Biotope, nämlich Röhricht und Auengewässer, entstehen. Insgesamt wird sich die Fläche geschützter Biotope vergrößern. Alle bekannten Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten liegen nach Angaben des Ressorts außerhalb des Vorhabengebietes. Indem sich das Gebiet zu einem anderen Biotoptyp, nämlich einem Auengewässer verändern wird, werden dort auch Wasserinsekten, Wasservögel und Wasserpflanzen angesiedelt sein.

In Bremen gibt es an mehreren Stellen große Flächen strukturreichen Grünlandes. Demgegenüber gibt es hier jedoch nur wenige Standorte für die Entwicklung hochwertiger Auengewässer. Um die Natur im hier interessierenden Gebiet weiterhin als Naturerlebnisraum zu erhalten, soll im Westen ein Teil der Fläche so gestaltet werden, dass er nicht versumpft, sondern eine blütenreiche Wiese entsteht, auf der sich Erholungsuchende aufhalten können. Hier werden auch künftig Landinsekten leben.

Hinsichtlich der Hochwassergefährdung war festzustellen, dass, eingehend auf die Einwände der Anlieger:innen, am 13. Mai 2020 das

zweite Gutachten zur Ausgleichsfläche Lesum erstattet wurde. In diesem wurden die Ausgleichsmaßnahmen genauer betrachtet, um die Erhöhung der Gefahr durch Hochwasser und Starkregen einschätzen zu können. Zur Risikoabschätzung wird der Schaden unter Berücksichtigung einer Eintrittswahrscheinlichkeit im IST-Zustand dem Schaden im PLAN-Zustand unter Berücksichtigung der gleichen Eintrittswahrscheinlichkeit gegenübergestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es bei drei der betrachteten Ereignisse oder Ereigniskombinationen zu einer Erhöhung des maximalen Wasserstandes von 0,7 cm komme. Da aber alle maximalen Wasserstände niedriger seien als die niedrigste Bebauung, die im Bereich des Planungsgebietes liegen, entstünde sowohl im IST- als auch im PLAN-Zustand kein Schaden. In der Regel würden die Wasserstände in der Lesum, wie bisher, nur kurzzeitig einen Wert von 2,50 m NHN überschreiten und unter ungünstigen Bedingungen bis auf 2,80 m NHN steigen. Damit sei eine Zunahme des Risikos nicht zu erwarten.

Aufgrund der Erwiderungen der Petent:innen, dass die täglichen Tidenereignisse mit Höhen von bis zu 2,70 mNHN und deren Auswirkungen auf den Deich und die Anlieger:innen im Gutachten nicht behandelt würden, wurden in einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 9. März 2021 die „normalen“ Abflussverhältnisse und die dabei auftretenden Wasserstände und überschwemmten Bereiche simuliert. Als normal wurde dabei ein Szenario angenommen, bei dem der mittlere Abfluss der Lesum (beziehungsweise mittlerer Abfluss aus Hamme und Wümme) bei freiem Abfluss (also offenem Sperrwerk) auf eine Tide mit einem Höchstwert von 2,50 m NHN sowie 2,70 m NHN trifft. In beiden Szenarien (IST- und PLAN-Zustand) zeige sich, dass sich während einer Tide das Gebiet der Kompensationsmaßnahme vollständig und überall bis zum jeweiligen Tidenhöchststand füllt und sich während einer Tide auch wieder entleert. Der maximale Wasserstand würde bei beiden Szenarien rund zwei Stunden nach Beginn des Übertritts über die Schwelle erreicht. Das Entleeren bis annähernd zum minimalen Wasserstand sei nach weiteren rund sieben Stunden erreicht. Trotzdem reiche bei beiden Szenarien das ermittelte Überschwemmungsgebiet nicht bis an Bestandsgebäude in den Siedlungsbereichen heran. Dabei sollte nach Ansicht des städtischen Petitionsausschusses die Erhöhungen des mit den Wasserständen der Lesum zusammenhängenden Grundwasserspiegels baubegleitend beobachtet werden. Hinsichtlich des von den Petent:innen mehrfach eingebrachten Sommerdeichs war dessen Erhaltung sowie die Aufschüttung einer Verwallung mit Material des Ausbaus geplant, dadurch würde der Deich vom Westen bis zur Gasleitung von innen verbreitert. Zudem ist eine Verwallung im nördlichen Bereich angepasst worden, damit auch bei Starkregen das Wasser vom Hang in die Fläche fließen könne und somit in die Lesum. Zudem solle im Zuge des Pflege- und Entwicklungskonzeptes der Sommerdeich vom Träger des Vorhabens (TdV) unterhalten werden, in diesem Zug würden auch die Kosten für die jährliche Erhaltung ermittelt. Nach Abschluss der Pflege- und Entwicklungszeit wird der Sommerdeich durch die Stadt Bremen unterhalten.

Des Weiteren beziehen sich die Petent:innen in ihren Erwiderungen auf ein Gutachten vom 4. Februar 2021, wonach eine detaillierte geologische Erkundung des Untergrundes fehle. In einer geotechnischen „Baugrundbeurteilung“ vom 2. November 2020 in deren Zuge Baugrundsondierungen vorgenommen wurden, wurde allerdings entgegen der Annahme, eine Erkundung hätte nicht stattgefunden, auch die Mächtigkeit der Auelehmschicht genauer erfasst. Außerdem wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum Trinkwasserbrunnen im Admiral-Brommy-Weg durchgeführt. Hier wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die derzeitige Planung der Flutmulde aufgrund

der Erkenntnisse der Bohrungen keinerlei Hinweis auf eine Gefährdung der abdichtenden Lehmschichten geben würde. Angesichts der Entfernung der dem Brunnen nächsten Abgrabung im mittleren Planungsbereich und angesichts der geplanten Funktion und der daher zu gewährleistenden seitlichen Abdichtung, sei eine Verletzung der natürlichen Abdichtung des Grundwasserleiters mit dem im Admiral-Brommy-Weg geförderten Geestgrundwasser nicht zu befürchten. Darüber hinaus war beabsichtigt für die Ausbaumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange überwachen wird. Damit wird diesem Einwand der Petent:innen Rechnung getragen.

Der städtische Petitionsausschuss sah vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petent:innen zum Erfolg zu verhelfen.

Der städtische Petitionsausschuss hat die Einwände der Petent:innen dabei durchaus ernst genommen. Die jeweils aufgeworfenen Bedenken bezüglich der Kompensationsmaßnahme hinsichtlich des Biotoperhalts, des Hochwasserschutzes und der Lehmschichten wurden sorgfältig geprüft. Insbesondere bezüglich der Hochwasser/Überschwemmungsgefahr wurden Gutachten vom Ressort eingeholt. Diese Gutachten gehen davon aus, dass kein Schaden zu erwarten ist, selbst wenn inzwischen, abweichend von den Angaben im Planfeststellungsverfahren, von Normalwasserständen von 2,5 m NHN ausgegangen wird. Dass diesbezüglich vorher von falschen Werten ausgegangen wurde und diese auch kommuniziert wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass nun neue Gutachten vorliegen, die auch unter Zugrundelegung der höheren Wasserstände nicht davon ausgehen, dass Schäden am Grundstück der Petent:innen entstehen. Und für den Fall, dass solche Schäden auftreten, hatte die Trägerin des Vorhabens in einem gerichtlichen Vergleich zugesichert, geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit zu veranlassen, um die Schäden in Zukunft auszuschließen; und für eingetretene Schäden Ersatz zu leisten. Auch bezüglich der möglicherweise gefährdeten Lehmschichten und der Gefahr für die Trinkwasserversorgung durch den Grundwasserbrunnen wurde ein Gutachten erstellt, welches feststellt, dass keine Gefahr der Verunreinigung besteht. Hinsichtlich der Lehmschichten ist darüber hinaus angekündigt worden, dass für die Ausbaumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt wird, die die Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange überwachen werde. Der städtische Petitionsausschuss musste, mangels eigener fachlicher Kompetenz, dem gutachterlichen Sachverstand hier vertrauen. Abgesehen davon wurde die Kompensationsmaßnahme bereits bestandskräftig festgestellt. Aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses ist dabei die stetige fachliche Baubegleitung bei der umzusetzenden Kompensationsmaßnahme in Bezug auf alle von den Petent:innen aufgeworfenen Gefahren weiterhin durchzuführen. Sollte sich aufgrund dieser baubegleitenden Maßnahmen herausstellen, dass Schäden eintreten könnten, insbesondere an den Lehmschichten und am Sommerdeich, die zu einer Gefährdung der Grundstücke der Anlieger:innen führen, müssen unverzüglich erhaltende Maßnahmen ergriffen werden. Die Ausführungsplanung muss gegebenenfalls angepasst werden und auch ein Maßnahmenstopp darf als Ultima Ratio nicht ausgeschlossen werden.

Die Petition Lesumwiesen ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie sorgfältig der städtische Petitionsausschuss sich mit den unterschiedlichen Positionen auseinandersetzt und im Zweifel auch weitere Gutachten eingefordert werden, die die Annahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau überprüfen. Der Ausschuss hat über eine Entscheidung und ihre Begründung bis zur abschließenden Sitzung kontrovers beraten. Des-

wegen handelt es sich auch um einen der wenigen Fälle, in denen keine Einstimmigkeit erzielt wurde. Es folgte dementsprechend eine Aussprache in der Bürgerschaft.

9.10 S 20/24

Einrichtung einer Tempo-30-Zone

Die Petentin forderte gemeinsam mit anderen Anwohner:innen des Kommodore-Johnsen-Boulevards die Einrichtung einer Tempo-30 Zone für die gesamte Länge des Kommodore-Johnsen-Boulevards. Sie begründete das Anliegen mit erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zu der die komplett geradlinige, neu angelegte Vorfahrtstraße, die von der Hafenkante bis zur Querstraße am Winterhafen verläuft, geradezu einlade. Das praktizierte Rasen und Posen bedeute eine erhebliche Lärmbelästigung und sei mit einer erheblichen Unfallgefahr verbunden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie dem Senator für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern und es fanden zwei Ortsbesichtigungen mit den Petent:innen und Vertreter:innen der beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts West und des Beirats Walle statt.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In einer ersten Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer Tempo-30-Zone zur Unterbindung des vereinzelt festgestellten sogenannten Auto-Posings deswegen ungeeignet sei, weil hier willentlich gegen die geltenden Verkehrsvorschriften gehandelt würde, da unter dem Begriff zum Beispiel lautstarkes Beschleunigen, unnützes Hin- und Herfahren, kurzzeitige Geschwindigkeitsüberschreitungen, technische Manipulationen an Kraftfahrzeugen oder verbotene Kraftfahrzeugrennen verstanden würden. Derartige Verstöße müssten von der Polizei erfasst werden.

Daraufhin erweiterte die Petentin ihr Anliegen darauf, geeignete verkehrsberuhigende Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die Aufhebung der Vorfahrtsregelung, Fahrbahnerhöhungen oder ähnliches. Außerdem wies sie darauf hin, dass die Straße an das inklusive Wohnprojekt „Die blaue Karawane“, das sogenannte Blauhaus grenze.

In einer weiteren Stellungnahme verwies die Senatorin wiederum darauf, dass auf der Basis der Lärmkartierung keine Grenzwertüberschreitungen für Straßenverkehrslärm feststellbar seien, die straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen und den damit verbundenen Untersuchungsaufwand rechtfertigen würden. Dies sei gegebenenfalls nach Abschluss der städtebaulichen Entwicklung zu überprüfen. Unabhängig davon müssten die Auswirkungen von Tempo 30 auf den Betriebsablauf der BSAG überprüft werden, da die Strecke von den Buslinien 26 und 28 befahren würden.

Der Senator für Inneres führte aus, die Strecke sei bei der Polizei als „Poserstrecke“ bekannt. Er kündigt an, den Boulevard in geplante Schwerpunktmaßnahmen einer Kontrollgruppe aufzunehmen, die zur Bekämpfung „aggressiver Verhaltensweisen im Straßenverkehr“ gebildet wurde.

Der Senator für Inneres regt darüber hinaus an, entgegen der Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Tempo 30 mit begleitenden

baulichen Maßnahmen anzuordnen, sodass Autofahrende gezwungen sind, ihre Geschwindigkeit zu reduzieren. In einem Ortstermin durch Verantwortliche der Polizei wurde festgestellt, dass sich durch die gradlinige gegenüberliegende mehrstöckige Bebauung ein Schalltrichter bildet, der die Straßengeräusche merklich verstärkten.

Auch der Fachausschuss „Überseestadt, Wirtschaft, Arbeit“ des Beirats Walle unterstützte die Petition. Bezüglich der angeregten baulichen Veränderungen (zum Beispiel Hochpflasterungen; Zebrastreifen et cetera) führte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau indes aus, diese seien nicht mit den Erfordernissen des Busverkehrs vereinbar. Dies gelte auch für die geforderte Einführung der Vorfahrtsregelung rechts-vor-links. Auch die Einrichtung einer Fahrradstraße sei deshalb nicht möglich, weil die Hauptverkehrsteilnehmer:innen Radfahrende sein müssten, was hier nicht der Fall sei, entsprechende Zählungen wurden allerdings nicht vorgenommen.

Auch eine Bedarfsampel käme nicht in Betracht, da sie nur zu Zwecken der Verkehrssicherheit, nicht jedoch als Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit eingesetzt werden dürften.

In Folge eines persönlichen Gesprächs mit der Senatorin wurde zugesagt, dass vor dem Kinderhaus BLAU eine Tempo-30-Strecke eingerichtet würde. Allerdings würde diese nur einspurig, auf der Seite des Kinderhauses eingerichtet, nicht auf der Gegenseite. Der Grund liege darin, dass der Kommodore-Johnson-Boulevard über baulich getrennte Richtungsfahrbahnen verfügt, in deren Mitte ein Grünstreifen verläuft, sodass Tempo 30 auf der Richtungsfahrbahn angeordnet werde, an der die schützenswerte Einrichtung ihren Hauptzugang habe.

Es erschließt sich dem städtischen Petitionsausschuss nicht, warum die Gefahr für Kinder, die das Kinderhaus BLAU frequentieren, nur auf einer Fahrbahnstrecke bestehen sollte. Gerade Kinder sind im Umgang mit dem Straßenverkehr oft ungeübt und können altersbedingt allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs beziehungsweise Geschwindigkeiten nicht richtig einschätzen. Deshalb benötigen sie einen besonderen Schutz. Ihnen bringt es nichts, sicherer auf den Grünstreifen zu gelangen, wenn auf der zweiten Spur weiterhin Tempo 50 gilt.

Zudem regte der städtische Petitionsausschuss an zu prüfen, ob Tempo 30 auf der gesamten Strecke angeordnet werden muss. Die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf der gesamten Strecke des Kommodore-Johnsen-Boulevards wäre auch dann möglich, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von genannten Rechtsgütern erheblich übersteigt. Ein solches Rechtsgut ist auch der Schutz der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelastung, wie sie durch den beschriebenen Schalltrichter entstehen könnte. Deswegen bat der städtische Petitionsausschuss, die Geräuschsituation auf der Grundlage der Lärmschutz-RL auf der gesamten Strecke des Kommodore-Johnsen-Boulevards zu prüfen und dazu ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, um sicherzugehen, dass die Gesundheitsschwellenwerte in Wohngebieten nicht überschritten sind.

Darüber hinaus gab der städtische Petitionsausschuss zu bedenken, dass der sehr schmale Fahrradstreifen auf der rechten Fahrbahnseite kaum einen ausreichenden Abstand zu vorbeifahrenden Autos gewährleistet und auch hier regelmäßig Verstöße gegen die StVO zu erwarten sind.

Deswegen wurde angeregt, weiterhin regelmäßige Kontrollen und Maßnahmen der Polizei wegen der verschiedenen Verstöße gegen die StVO, zu der die Straßenführung des Kommodore-Johnsen-Boulevards geradezu einlädt, durchzuführen.

9.11 L 20/344

Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang

Die Petentin beehrte ursprünglich die Aufhebung ihrer Exmatrikulation an der Universität Bremen aus dem Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption für Gymnasium/Oberschule sowie die erneute Immatrikulation für den genannten Bachelorstudiengang.

Sie war zunächst für einige Semester in dem Bachelorstudiengang Lehramt für Gymnasium/Oberschule (Gy/OS) mit einer anderen Fächerkombination immatrikuliert. Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung in einem Studienfach des Lehramtsstudiums Gy/OS, wogegen die Petentin keinen Widerspruch erhoben hatte, entschied sie sich für einen Fachwechsel innerhalb des Lehramtsstudiums und erhielt für dieses zunächst einen Zulassungsbescheid.

Die Petentin monierte, sie habe sich für die letztlich nicht bestandene Prüfung wegen der coronabedingten Schließung der Bibliothek und dem damit verwehrten Zugang zur Fachliteratur abmelden wollen. Dies sei technisch bedingt nicht möglich gewesen. Deswegen habe sie die Hausarbeit trotzdem abgegeben. Ihr gegen das Nichtbestehen eingereicherter Härtefallantrag sei abgelehnt worden.

Im Sekretariat für Studierende und bei der Studienberatung habe man ihr geraten, einen Fachwechsel durchzuführen. Mit der Petition wolle sie zukünftigen Fällen dieser Art vorbeugen. Sie sei von der Universität falsch beraten worden, was dringend abgestellt werden müsse.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung mündlich zu erläutern.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich der Exmatrikulation und der verweigerten Neu-Immatrikulation sind nach Ansicht des staatlichen Petitionsausschusses Rechtsfehler nicht ersichtlich. In der zweiten Stellungnahme des Ressorts vom 22. Oktober 2021 hieß es dazu zutreffend:

„Gemäß § 9 BremHG sind alle Angelegenheiten der Hochschulen, die nicht durch Gesetz oder nach § 4 Absatz 12 BremHG als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Hochschulen nehmen diese Aufgaben eigenverantwortlich unter der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen wahr. Die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden fällt unter die Selbstverwaltungsangelegenheiten der jeweiligen bremischen Hochschule, vorliegend der Universität Bremen. Hieraus folgt, dass die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nur dann in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht eingreifen kann, wenn die Universität Bremen rechtswidrig gehandelt hat. Das aber ist hier nicht der Fall. Die Norm, aufgrund derer die Exmatrikulation erfolgt ist, § 37 Absatz 1 Nummer 3 BremHG, ist in Kraft und muss umgesetzt werden. Es liegt insoweit nicht in der Macht der senatorischen Behörde, geltendes Recht außer Kraft zu setzen.“

Allerdings ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Petentin nunmehr die Möglichkeit hat, sich für die gewünschte Fächerkombination wieder zu immatrikulieren, da ein Immatrikulationshindernis gemäß

§ 37 Absatz 1 Nummer 3 BremHG nun nicht mehr besteht. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hatte mittlerweile entschieden, dass § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Hochschulgesetzes mit Artikel 8 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen unvereinbar und nichtig ist, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation in einen Studiengang „unabhängig von den belegten Fächern“ versagt werden kann. Das Urteil berührt den erlassenen Verwaltungsakt (Exmatrikulation aus dem Lehramtsstudium) zwar nicht unmittelbar. Der betroffene Verwaltungsakt kann aber, da er auf eine ungültige oder unwirksam erklärte Rechtsnorm gestützt wurde, nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden, da er wegen fehlender Rechtsgrundlage von Anfang an rechtswidrig war.

Soweit sich die Petentin gewünscht hat, sie wolle zukünftigen Fällen dieser Art vorbeugen, ist dies durch das Urteil ebenfalls gewährleistet.

Soweit die Petentin vortrug, sie sei von der Universität falsch beraten worden, konnte dies nicht abschließend geklärt werden. Der staatliche Petitionsausschuss weist ausdrücklich auf die Bedeutung einer solchen Beratung hin, da es sich mitunter um eine wegweisende Zukunftsentscheidung handelt.

Der staatliche Petitionsausschuss bedauert, dass trotz der Bemühungen im Falle dieser Petition keine frühere Lösung zugunsten der Petentin gefunden werden konnte. Vor dem Hintergrund des Eingriffes in die Berufsfreiheit der Petentin ist dies besonders schade. Zudem scheint es sich vorliegend um keinen Einzelfall gehandelt zu haben, da der Ausschuss mit der Petition L 20/345 einen nahezu identischen Fall analog behandelt hatte. Es ist daher zu begrüßen, dass vor dem Hintergrund der angeführten Entscheidung des Staatsgerichtshofes Student:innen in vergleichbaren Situationen nunmehr nicht mehr von einem entsprechenden Immatrikulationshindernis betroffen sind.

9.12 S 20/84 und S 20/88

Zulassung zu den Prüfungen für den MSA

Die Petentin bittet darum, ihr Kind, das wegen der Coronapandemie einen Auslandsaufenthalt abbrechen musste, zu den diesjährigen Prüfungen für den mittleren Schulabschluss (MSA) zuzulassen.

Die damalige Senatorin für Kinder und Bildung, Frau Dr. Bogedan, hat dem Kind der Petentin eine Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme an den Prüfungen für den MSA erteilt. Damit hatte sich die Petition erledigt.

Eine analoge Situation wurde parallel mit der Petition S 20/88 mit gleichem Ergebnis behandelt. Der Ausschuss bedankt sich in beiden Fällen ausdrücklich bei Frau Dr. Bogedan für die schnelle und pragmatische Abhilfe.

9.13 S 20/115

Ablehnung einer Genehmigung für eine LED-Werbefläche

Der Petent bat den städtischen Petitionsausschuss um Überprüfung der Ablehnung einer Genehmigung der Anbringung einer LED-Werbefläche an seiner privaten Immobilie. Die Genehmigung sei mit der Begründung abgelehnt worden, sie rage zu weit in den öffentlichen Raum hinein und deswegen führte eine entsprechende Genehmigung zu einer Verletzung des Rahmenvertrags der Stadt Bremen mit einem kommerziellen Anbieter. Es könne nicht sein, dass ein Vertrag der Stadt mit einem Dritten zur Einschränkung der Nutzung des Eigentums des Petenten führt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern und es fand eine Ortsbesichtigung mit dem Petenten und Vertreter:innen der beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts Mitte statt.

Unter Berücksichtigung dessen stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der ersten Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu der im Juli 2020 eingereichten Petition, Anfang März 2021, wurde erläutert, dass aufgrund des Herausragens der LED-Anlage in den öffentlichen Verkehrsraum um 14 cm die exklusiven Werberechte der Stadt Bremen mit der Ströer GmbH berührt seien, da der Petent auch Drittwerbung plane. Eine erforderliche Sondernutzungserlaubnis könne deswegen nicht erteilt werden. Es handele sich nicht um eine Einschränkung der Eigentumsrechte des Petenten, sondern um die Einschränkung der Nutzung des öffentlichen Raums.

Anlässlich des Ortstermins hatte sich der städtische Petitionsausschuss ein eigenes Bild von der Situation gemacht und sich die geplante Werbeanlage beschreiben lassen. Als entscheidend stellte sich für den städtischen Petitionsausschuss dabei heraus, dass bereits Werbeanlagen an der Hauswand angebracht sind, die nicht unwesentlich in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Diese Anlagen sind mit Neonröhren betrieben. Der Petent plante eine Verkleinerung der Anlagen, sowie den Umstieg auf stromsparende LED-Anlagen, die weniger tief in den Verkehrsraum ragen.

Es erschloss sich dem Ausschuss deswegen nicht, dass ein Umstieg auf energieeffizientere LED-Anlagen, die in erster Linie Eigenwerbung zeigen sollen, verunmöglicht wird, während die alten Anlagen weiter betrieben werden können.

Eine andere Bewertung war nach Ansicht des städtischen Petitionsausschusses wegen der besonderen Sachlage hier auch rechtlich möglich.

Zunächst war festzuhalten, dass trotz der Ausschließlichkeitsklausel des Werbenutzungsvertrages mit Fa. Ströer die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau verpflichtet ist, die Besonderheiten des Einzelfalls in ihre Ermessensentscheidung einzubeziehen. Der Vertrag mit der Fa. Ströer GmbH ist nur dann nicht unwirksam, wenn das Ermessen der Behörde zwar gebunden, nicht aber ausgeschlossen wird. In jedem Fall musste deswegen geprüft werden, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um einen nicht auf andere Standorte übertragbaren Ausnahmefall handle. Im dem dem städtischen Petitionsausschuss vorliegenden Ablehnungsbescheid hat diese Prüfung gerade nicht stattgefunden, womit dieser ermessensfehlerhaft war. Der Ausschuss sah hier Gesichtspunkte, die in die Abwägung einbezogen werden müssten und die zu einer anderen Ermessensentscheidung führen können. Es handelt sich bei der beantragten Werbetafel nicht um eine neue Tafel, sondern um eine bereits bestehende Anlage, die durch eine energieeffizientere, weniger lichtverschmutzende und kleinere LED-Anlage ersetzt werden soll. Der Petent plant zu einem geringen Teil Drittwerbung, hauptsächlich soll die Tafel für Eigenwerbung der ortsansässigen Unternehmen genutzt werden. Die Einordnung als nicht auf andere Standorte übertragbaren Ausnahmefall erschien nicht völlig abwegig.

Darüber hinaus stand die unbeantwortete Frage des städtischen Petitionsausschusses im Raum, wie viele Zentimeter die Anlage in den Verkehrsraum ragen könnte, um den Luftraum nur unwesentlich zu beanspruchen und damit nicht sondernutzungserlaubnisbedürftig zu sein. In Urteilen des Verwaltungsgerichts wird darauf hingewiesen, dass dies jedenfalls bis 10 cm anzunehmen ist. Auch hier ist nicht gerichtlich festgelegt, ob nicht auch die geplanten 14 cm eine unwesentliche Beanspruchung sind. In den entschiedenen Fällen ragten die Werbetafeln über 30 cm in den Luftraum.

Der Petent äußerte überdies die Bereitschaft der Prüfung, ob eine Einbettung der Anlage in die Dämmung der Fassade soweit möglich sei, dass diese Unwesentlichkeitsschwelle nicht überschritten ist. Angesichts des nicht unerheblichen Aufwands eines solchen Vorhabens war allerdings verständlich, vorher eine Sicherheit seitens des Ressorts einzufordern. Deswegen nahm der städtische Petitionsausschuss mit Verwunderung zur Kenntnis, dass auf entsprechende Anfragen, die ein generelles Entgegenkommen des Petenten signalisierten, auch nach mehrfacher Erinnerung nicht eingegangen wurde.

Nach nunmehr beinahe zwei Jahren bat der Ausschuss deswegen, dem Senat die Petition mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

Da infolge der Abhilfebitte der Senat die Genehmigung für die Werbeanlage in der beantragten Form auch weiterhin nicht erteilen wollte, wurde auf Grundlage des § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft die zuständige Senatorin zur weiteren Erörterung in eine Folgesitzung des städtischen Petitionsausschusses eingeladen, zu der die Vertreterin im Amt entsandt wurde. Dort konnte zumindest noch angestoßen werden, dass sich die Staatsrätin nochmals telefonisch zu einer Aussprache mit dem Petenten ins Benehmen setzte, dies ist inzwischen passiert.

9.14 S 20/192

Zuordnung Standort REWE-Markt im Kalmsweg zum Nahverkehrszentrum Oslebshausen

Der Petent regte an, den REWE-Markt im Kalmsweg im Zentren- und Nahverkehrskonzept der Stadt Bremen nicht dem Sonderstandort Schragestraße, sondern dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuzuordnen. Der REWE-Markt hätte deutlich größeren räumlich-funktionalen Bezug zum Nahversorgungszentrum Oslebshausen als zum Sonderzentrum Schragestraße. Der Standort liege nur 20 Meter von der Grenze des neu geplanten Nahversorgungszentrums entfernt. Der REWE-Markt würde das dortige Angebot der Discounter und des Drogeriemarktes ergänzen und für Standortsynergien sowie Austauschbeziehungen sorgen. Wegen der großzügigen Bahnunterführung wirke der Bahnübergang auch nicht als Trennung zwischen dem Nahverkehrszentrum und dem REWE-Markt. Die jetzige Zuordnung zum Sonderzentrum Schragestraße unterbinde die weitere Entwicklung oder Umorganisation des Marktes. Damit stelle die Festlegung einen unzulässigen Wettbewerbseingriff dar. Außerdem berücksichtige sie die vorgesehene Entwicklung des Ortsteils nicht. Die Petition wurde von 570 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hatte zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem wurden zwei Ortsbesichtigungen und eine öffentliche Beratung der Petition durchgeführt. In diesem Rahmen hatten der Petent, das Ressort sowie der Beirat und das Ortsamt Gelegenheit, ihre Positionen ausführlich legen.

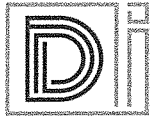
Der städtische Petitionsausschuss hat die Angelegenheit sehr intensiv beraten. Die aktuelle Zuordnung des REWE-Marktes im Kalmsweg zum Sonderzentrum Schragestraße erfolgte durch die Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft über das Zentren- und Nahversorgungskonzept. Die Diskussionen mit dem Petenten und dem Stadtteilbeirat haben dem Ausschuss gezeigt, dass an der Zuordnung nicht festgehalten werden sollte.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sprechen gute Gründe dafür, den REWE-Markt im Kalmsweg dem Nahverkehrszentrum Oslebshausen und nicht dem Sonderzentrum Schragestraße zuzuordnen. Aus Sicht des Ausschusses ist die bestehende Planungsgrundlage eher theoretisch abgeleitet worden, als sich an den realen Gegebenheiten und dem Kaufverhalten der Menschen zu orientieren. Tatsächlich erfolgt die Versorgung der Bevölkerung von Oslebshausen mit Lebensmitteln seit vielen Jahren durch den nördlich der Bahntrasse gelegenen REWE-Markt am Kalmsweg. Diese Versorgungsfunktion erstreckt sich auch auf den Bereich südlich der Bahntrasse. Entgegen der Auffassung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat die Bahnlinie nach Auffassung des Ausschusses keine trennende Wirkung. Die Eisenbahntrasse kann mit einer breiten und hellen Unterführung jederzeit gequert werden. Sie stellt damit für zu Fuß gehende oder mit dem Rad fahrende Personen kein Hindernis dar. Somit lässt sich tatsächlich der REWE-Markt am Kalmsweg dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuordnen. Die Entfernung zu den übrigen Einzelhändlern südlich der Bahntrasse ist nicht so weit, dass der Markt demgegenüber abgekoppelt wirkt.

Vor diesem Hintergrund erachtete der städtische Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten, den REWE-Markt im Kalmsweg im Zentren- und Nahverkehrskonzept der Stadt Bremen dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuzuordnen, für nachvollziehbar und unterstützenwert. Ohne die Einbeziehung des REWE-Marktes besteht die Gefahr, durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters dem in unmittelbarer Nähe angesiedelten bestehenden Supermarkt die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen. Nur durch eine Einbeziehung des REWE-Marktes in die Gesamtbetrachtung lässt sich eine tragfähige Koexistenz zwischen dem bestehenden Markt und dem geplanten zu errichtenden Markt erreichen.

Da der Senat der Bitte um Abhilfe nicht nachgekommen ist, wurde auf Grundlage des § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft die zuständige Senatorin zur weiteren Erörterung in eine Folgesitzung des städtischen Petitionsausschusses eingeladen, zu der die Vertreterin im Amt entsandt wurde. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten in seinem Anliegen nicht zum Erfolg verholfen zu haben, obwohl er alle Mittel eingesetzt hat, die dem Ausschuss laut Petitionsgesetz zur Verfügung stehen.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.



Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Bremische Bürgerschaft
Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Der Präsident
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen



Datum: 21. Juli 2021
GeschäftsZ.: 511.1290.6

Sehr geehrter Herr Präsident,

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 8. Januar 2021 teile ich Ihnen mit, dass ich meine auf Ihren Hinweis eingeleiteten Untersuchungen des Angebots der OpenPetition gGmbH nunmehr abgeschlossen habe.

Der Sachverhalt stellt sich mir wie folgt dar:

Die Plattform www.openpetition.de versteht sich als zentrale Datenbank für Petitionen in Deutschland. Die Plattform ermöglicht es Bürger*innen, eigene Petitionen zu erstellen und über die Plattform Unterschriften von Unterstützer*innen zu sammeln. Darüber hinaus werden auch Petitionen, die auf anderen staatlichen Petitionsplattformen veröffentlicht sind, in die Datenbank aufgenommen, um diese einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Dabei wird jeweils auf die Ausgangsplattform verlinkt. Von dieser Veröffentlichung sind auch Petitionen betroffen, die als öffentliche Petitionen auf der Webseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht sind.

Soweit in jenen Plattformen der Name des Petenten oder der Petentin veröffentlicht ist, werden diese auch auf www.openpetition.de veröffentlicht. Nach Beendigung einer Petition oder auf Wunsch der betroffenen Person wird der Name des Petenten oder der Petentin nach Angaben der Betreiberin gelöscht.


Sie haben in diesem Zusammenhang datenschutzrechtliche Zweifel geäußert, insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung der Namen der Petent*innen, deren Einwilligung sich nur auf die Veröffentlichung ihres Namens auf die Veröffentlichung in dem Internet-auftritt der Bremischen Bürgerschaft beziehe.

Nach Überprüfung des Sachverhalts bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Weiterverarbeitung des Klaramens der jeweiligen Petent*innen durch die OpenPetition gGmbH nicht von der Einwilligung, die die Petent*innen Ihnen gegenüber zur Datenverarbeitung erteilen, umfasst ist. Eine solche Weiterverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der Plattform nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO auch nicht erforderlich. Ich werde das Unternehmen auf die mangelnde Rechtsgrundlage hinweisen und gehe davon aus, dass es diese rechtswidrige Praxis zeitnah abstellt.

Ich weise nochmals darauf hin, dass Gegenstand unserer Prüfung allein die Weiterverarbeitung des Klarnamens der weiteren Petent*innen war, da nur insoweit erkennbar personenbezogene Daten weiterverarbeitet werden.

Ihre Bedenken hinsichtlich einer irreführenden Gestaltung des Angebots in dem Sinne, dass Nutzer*innen den Eindruck bekommen, alle Petitionen seien über die Plattform selbst erstellt worden, waren daher nicht Gegenstand meiner Untersuchung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Smolczyk